



**Niedersachsen**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Bauen und Klimaschutz

# **Abwasserabgabengesetz**

## **- Leitfaden zum Vollzug -**

**Stand: 24.01.2018**  
(ersetzt die Fassung  
vom 16.02.2017)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bedeutung des Leitfadens</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Gesamtüberblick über das Abwasserabgabengesetz</b>	<b>5</b>
2.1	Einzelbestimmungen des Abwasserabgabengesetzes	5
2.1.1	Grundsatz (§ 1 AbwAG)	5
2.1.2	Begriffsbestimmungen (§ 2 AbwAG)	6
2.1.2.1	Abwasser	6
2.1.2.2	Einleiten	6
2.1.2.3	Abwasserbehandlungsanlage	6
2.1.3	Bewertungsgrundlage (§ 3 AbwAG)	6
2.1.4	Ermittlung der Schädlichkeit (§§ 4, 6, 7 und 8 AbwAG)	7
2.1.5	Abgabesatz (§ 9 AbwAG)	7
2.1.6	Ausnahmen von der Abgabepflicht in Abhängigkeit von der Abwassereinleitung (§ 10 Abs. 1 und 2 AbwAG)	8
2.1.7	Verrechnung der Investitionskosten mit der Abwasserabgabe (§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)	8
2.1.8	Verwendung der Abwasserabgabe (§ 13 AbwAG)	8
2.1.9	Zuständige Wasserbehörden	8
2.1.10	Quellen für weitere Informationen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes	9
<b>3.</b>	<b>Berechnung der Schadeinheiten</b>	<b>9</b>
3.1	Schmutzwasser	9
3.1.1	Grundsätzliches zur Berechnung der Schadeinheiten	9
3.1.1.1	Ermittlung auf Grund des Bescheides	9
3.1.1.2	Berechnung der Schadeinheiten für Schmutzwassereinleitungen	10
3.1.1.3	Ermittlung in sonstigen Fällen (§ 6 AbwAG)	11
3.1.2	Besonderheiten bei der Berechnung der Schadeinheiten	12
3.1.2.1	Sonderregelungen für die Bewertung von Stickstoff	12
3.1.2.2	Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung (§ 4 Abs. 3 AbwAG)	12
3.1.2.3	Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)	12
3.1.2.4	Wertung von Analyseergebnissen unterhalb der Bestimmungsgrenze	13
3.1.3	Nachklärteiche	13
3.2	Pauschale Ermittlung der Schädlichkeit	13
3.2.1	Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (§ 8 AbwAG)	14
3.2.2	Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG)	14

<b>4.</b>	<b>Abgabesatz mit Voraussetzungen für die Ermäßigung</b>	<b>15</b>
4.1	Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG	15
4.2	Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG	15
4.2.1	Urteile zu § 9 Abs. 5 AbwAG	16
4.2.1.1	Urteile zu § 9 Abs. 5 AbwAG (Ermäßigung des Abgabesatzes)	16
4.2.1.2	Urteile zu § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG	17
4.3	Ermäßigung nach § 9 Abs. 6 AbwAG	18
4.4	Besonderheit bei der pauschalierten Berechnung der Schadeinheiten	18
4.5	Abgabesatz in Sanierungsfällen	19
<b>5.</b>	<b>Folgen der Überwachung für die Berechnung der Abwasserabgabe</b>	<b>19</b>
5.1	Folgen der Überwachung für die Schadeinheiten	20
5.1.1	Überschreitung eines Überwachungswertes nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. eines erklärten Wertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG	20
5.1.1.1	Überschreitung eines Überwachungswertes <u>und</u> Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge (§ 4 Abs. 4 Satz 8 AbwAG)	23
5.1.1.2	Überschreitung eines Überwachungswertes infolge einer Betriebsstörung	23
5.1.1.3	Urteile zu § 4 Abs. 4 AbwAG	24
5.1.2	Überschreitung des Schwellenwertes nach der Anlage zu § 3 AbwAG	25
5.1.2.1	Urteil zu § 6 Abs. 1 Satz 2 (Höchstes Messergebnis)	27
5.1.3	Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge	27
5.1.4	Überschreitung der JSM	28
5.2	Folgen der Überwachung für den Abgabesatz	28
<b>6.</b>	<b>Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)</b>	<b>29</b>
6.1	Allgemeine Einleitung	29
6.2	Abgabe und Inhalt der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG	30
6.3	Anforderungen an das Messprogramm	31
6.4	Überprüfung der Erklärung	31
6.5	Fallbeispiele zur Wertung der Untersuchungsergebnisse aus der behördlichen Überwachung und aus dem anerkannten Messprogramm	32
6.6	Abgabesatz	32
<b>7.</b>	<b>Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionskosten (§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG)</b>	<b>32</b>
7.1	Allgemeines zur Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionskosten	32
7.2	Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG	32

7.2.1	Urteile zu § 10 Abs. 3 AbwAG	33
7.3	Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG	34
7.3.1	Urteil zu § 10 Abs. 4 AbwAG	35
7.4	Welche Abwasserabgabe steht für die Verrechnung zur Verfügung?	35
<b>8.</b>	<b>Rundungen</b>	<b>36</b>
8.1	Rundung der Schadeinheiten	36
8.2	Rundung von Flächengrößen	37
8.3	Rundung von €-Beträgen	37
8.3.1	Rundung bei Parameter bezogener Ermittlung der Abgabe	37
8.3.2	Rundung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe	37
8.4	Rundung beim „Vomhundertsatz“	38
8.5	Rundung von Messwerten	38
<b>9.</b>	<b>Abgabebescheid</b>	<b>39</b>
9.1	Vorbehalt	39
9.2	Verwaltungskostenpauschale	39
9.2.1	Kommunale/gewerbliche Kläranlagen	39
9.2.2	Kleineinleiter	39
<b>10.</b>	<b>Säumniszuschläge</b>	<b>39</b>
Anlage 1	Kommentare zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes	40
Anlage 2	Fallbeispiele zur Wertung der Untersuchungsergebnisse u.a. bei Heraberkklärungen	41

## 1. Bedeutung des Leitfadens

Der Leitfaden soll Hinweise und Erläuterungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes geben, ohne dass der Anspruch auf eine verbindliche Festlegung hinsichtlich der Behandlung von Einzelfällen erfolgt. Der Leitfaden erhebt insbesondere nicht den Anspruch, die Vollzugsbehörden in der Anwendung und Auslegung des Abwasserabgabenrechts zu binden, gibt ihnen aber diesbezüglich Hilfestellung.

## 2. Gesamtüberblick über das Abwasserabgabengesetz

Die Abwasserabgabe soll als ökonomischer Hebel zu einer Verbesserung der Reinigung des Abwassers und zur Einsparung von Wasser führen. Kernpunkt des Gesetzes ist, dass für die Verschmutzung des Abwassers, das in ein Gewässer eingeleitet wird, eine Abgabe zu entrichten ist. Die Abwasserabgabe soll den wasserrechtlichen Vollzug nicht ersetzen, sondern ihn als flankierende Maßnahme sinnvoll ergänzen.

Sie ist als Lenkungsabgabe ausgestaltet. Ziel ist es, wirtschaftliche Anreize zu schaffen, die Leistungsfähigkeit von Kläranlagen und Regenwasserbehandlung zu verbessern und abwasserarme Produktionsverfahren verstärkt einzuführen. Die Abwasserabgabe trägt zu einer Reduzierung der Schadstoffeinträge in Gewässer bei (Lenkungsfunktion) und regt zu Investitionen im Abwasserbereich an (Anreizfunktion). Derzeit gültig ist das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I, S. 1290)

Die Abgaben sind keine Steuern, sondern zweckgebundene Einnahmen. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist daher für die Förderung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu verwenden (→ § 13 AbwAG).

Das Abwasserabgabengesetz ist auf Grund der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes erlassen und gilt derzeit als Bundesrecht fort (Art. 125 b GG). In Niedersachsen gibt es diesbezüglich das Nds. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Nr. 13/1989, S. 69) – letzte Änderungen erfolgten am 20.11.2001. Soweit niedersächsische Landesregelungen zu berücksichtigen sind, erfolgen entsprechende Hinweise.

### 2.1 Einzelbestimmungen des Abwasserabgabengesetzes

#### 2.1.1 Grundsatz (§ 1 AbwAG)

Die Abwasserabgabe wird für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhoben. Das Abwasserabgabengesetz gilt nur für unmittelbare Einleitungen in ein Gewässer (Direkteinleitungen) und nicht für das Einleiten in Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen). Die Erhebung der Abgabe ist Ländersache. Das Aufkommen fließt den Ländern zu und ist zweckgebunden zu verwenden.

Der Begriff „Gewässer“ wird im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt. Es wird dort unterschieden in

- *oberirdisches Gewässer*

- Küstengewässer
- Grundwasser

Das Abwasserabgabengesetz berücksichtigt diese Unterscheidung jedoch nicht.

## **2.1.2 Begriffsbestimmungen (§ 2 AbwAG)**

### *2.1.2.1 Abwasser*

Zum Abwasser zählt das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und über eine Kanalisation eingeleitet wird sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### *2.1.2.2 Einleiten*

Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer oder in den Untergrund. Ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

Ein unmittelbares Verbringen setzt ein zweckgerichtetes und vorsätzliches Verhalten voraus.

Bei der landbaulichen Bodenbehandlung ist der primäre Zweck die pflanzengerechte Versorgung des Bodens mit Nährstoffen und Wasser und erfüllt somit nicht den Tatbestand des Einleitens. Das Einleiten von Abwasser im Rahmen einer landbaulichen Bodenbehandlung ist somit abgabefrei.

Das Maß der landbaulichen Bodenbehandlung wird jedoch überschritten, wenn mehr Abwasser als benötigt aufgebracht wird bzw. die Verregnung zu Zeiten erfolgt, in denen kein Bedarf besteht (z. B. im Winter) oder wenn die Abwasserfrachten das Maß der sachgerechten Düngung überschreiten. In diesen Fällen liegt ein abgabepflichtiger Einleitungstatbestand vor.

### *2.1.2.3 Abwasserbehandlungsanlage*

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage, die die Schädlichkeit des Abwassers vermindert oder beseitigt. Ihr gleichgestellt ist eine Anlage, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

## **2.1.3 Bewertungsgrundlage (§ 3 AbwAG)**

Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die - außer bei Kleineinleitungen und Niederschlagswasser - anhand bestimmter Abwasserinhaltsstoffe in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt, wenn die Schwellenwerte als Konzentration oder als Jahresfracht unterschritten werden.

Der Umfang der zu bewertenden Parameter hat sich im Laufe der Jahre geändert. Nach der letzten Änderung sind folgende abgabepflichtige Parameter zu berücksichtigen:

- Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)

- Phosphor (P<sub>ges.</sub>)
- Stickstoff (N<sub>ges.</sub>)
- Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
- Quecksilber und seine Verbindungen
- Cadmium und seine Verbindungen
- Chrom und seine Verbindungen
- Nickel und seine Verbindungen
- Blei und seine Verbindungen
- Kupfer und seine Verbindungen
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G<sub>Ei</sub>)

#### **2.1.4 Ermittlung der Schädlichkeit (§§ 4, 6, 7 und 8 AbwAG)**

Die Schmutzfracht wird bei Schmutzwassereinleitungen über 8 m<sup>3</sup>/d als Produkt aus der Jahresschmutzwassermenge (JSM) und der zu berücksichtigenden Konzentration des abgaberelevanten Schadstoffs bzw. der abgaberelevanten Schadstoffgruppe berechnet. Hierbei ist die Jahresschmutzwassermenge ein theoretischer Wert, der aus gemessenen Werten bei Trockenwetter auf das Jahr hochgerechnet wird (→ s. Ziffer 3.1.1.1).

Aus der jeweiligen Jahresschmutzfracht ist über die Messeinheit die Zahl der Schadeinheiten (SE) zu berechnen. Eine Bewertung entfällt, wenn die im Gesetz festgelegten Schwellenwerte in der Konzentration oder in der Jahresfracht nicht überschritten werden (→ s. Ziffer 3.1).

Die abgaberelevanten Parameter, die jeweiligen Messeinheiten je Schadeinheiten sowie die Schwellenwerte sind der Anlage zu § 3 AbwAG zu entnehmen.

Die Schädlichkeit des Abwassers bei Niederschlagswassereinleitungen und Kleininleitungen (Schmutzwassereinleitungen bis zu 8 m<sup>3</sup>/d) wird pauschaliert berechnet. Die Zahl der Schadeinheiten ist hier nicht abhängig von einzelnen Abwasserinhaltsstoffen, sondern von der Größe der befestigten gewerblichen Fläche bzw. von der Zahl der angeschlossenen Einwohner (→ s. Ziffer 3.2).

#### **2.1.5 Abgabesatz (§ 9 AbwAG)**

Zur Berechnung der Höhe der Abwasserabgabe ist die Zahl der Schadeinheiten mit dem jeweiligen Abgabesatz zu multiplizieren. Der Abgabesatz beträgt 35,79 EURO je Schadeinheit. Die Höhe des Abgabesatzes ist davon abhängig, ob die Anforderungen des § 57 WHG, formuliert in den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV), eingehalten werden. Die Einhaltung der Mindestanforderungen führt zu einer Ermäßigung des Abgabesatzes (→ s. Ziffer 4).

Die Regelung im § 9 Abs. 6 AbwAG kommt nur zum Tragen, wenn die Werte im Bescheid noch oberhalb der Mindestanforderungen (= Werte in den Anhängen der Abwasserverordnung) liegen. Diese Konstellation dürfte aber in der Regel nicht mehr auf niedersächsische Kläranlagen zutreffen (→ s. Ziffer 4.3).

### **2.1.6 Ausnahmen von der Abgabepflicht in Abhängigkeit von der Abwassereinleitung (§ 10 Abs. 1 und 2 AbwAG)**

Unter bestimmten Voraussetzungen entsteht keine Abgabepflicht, obwohl Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird.

Nicht abgabepflichtig ist das Einleiten von

- Schmutzwasser, das durch den Gebrauch keine weitere Erhöhung der Schädlichkeit erfahren hat (z. B. Kühlwasser aus Durchlaufkühlung),
- Schmutzwasser, das beim Abbau von mineralischen Rohstoffen anfällt, sofern es wieder in die Abbaugrube eingeleitet wird und keine zusätzliche Verschmutzung enthält als die, die aus den Rohstoffen selbst stammt (z. B. Sand- und Kiesabbau mit Wäsche der Rohstoffe),
- Schmutzwasser von Wasserfahrzeugen,
- Niederschlagswasser von gewerblichen Flächen unter drei Hektar und von Schienenwegen der Eisenbahn.

Die Länder können zusätzlich bestimmen, dass das Einleiten von Abwasser in die Untergrundschichten nicht abgabepflichtig ist, in denen das Grundwasser nicht für die Trinkwassergewinnung (z. B. wegen Versalzung) nutzbar ist (→ vgl. § 7 Nds. AG AbwAG).

### **2.1.7 Verrechnung der Investitionskosten mit der Abwasserabgabe (§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)**

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ist eine Verrechnung von Investitionskosten mit der gezahlten Abwasserabgabe möglich. Dadurch wird ein zusätzlicher Investitionsanreiz geschaffen.

Weitergehende Informationen zur Verrechnung von Investitionskosten mit der Abwasserabgabe folgen in → s. Ziffer 7.

### **2.1.8 Verwendung der Abwasserabgabe (§ 13 AbwAG)**

Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Die Länder können bestimmen, dass der Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abgabe gedeckt wird.

Das Aufkommen der Abwasserabgabe fließt in den Landeshaushalt. Von dort werden die Einnahmen wieder zur Förderung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

### **2.1.9 Zuständige Wasserbehörden**

Die Zuständigkeit für die Erhebung der Abwasserabgabe wird in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer zum Abwasserabgabengesetz geregelt. Nach § 1 Nds. AG AbwAG ist die Wasserbehörde für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständig, die auch über die Erlaubnis entscheidet (→ ZustVO-Wasser).

## 2.1.10 Quellen für weitere Informationen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

Neben Kommentaren zum Abwasserabgabengesetz, die in der Anlage 1 beispielhaft genannt sind, bietet heute das Internet vielfältige Informationen. Neben Gesetzestexten und anderen Rechtsvorschriften sind dort auch Gerichtsurteile zu finden.

Erlasse, Vermerke, dieser Leitfaden und Protokolle von Dienstbesprechungen zum Abwasserabgabengesetz finden sich auf der Internetseite des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (→ Pfad: <Startseite> → <Themen> → <Wasser> → <Abwasser> → <Abwasserabgabe>).

## 3. Berechnung der Schadeinheiten

### 3.1 Schmutzwasser

#### 3.1.1 Grundsätzliches zur Berechnung der Schadeinheiten

##### 3.1.1.1 Ermittlung auf Grund des Bescheides

Die Zahl der Schadeinheiten richtet sich zuerst nach den Festlegungen des wasserrechtlichen Bescheides (i. d. R. Erlaubnis nach § 57 WHG).

In den Wasserrechtsbescheid sind deshalb folgende Festlegungen aufzunehmen:

- Jahresschmutzwassermenge (JSM)
- Überwachungswerte für die Schadstoffe und Schadstoffgruppen, die über den in der Anlage zu § 3 genannten Schwellenwerten (sowohl in der Konzentration als auch als Jahresmenge) zu erwarten sind
- Überwachungswert für die Kurzzeitabwassermenge (KZM) z.B. in l/s, m<sup>3</sup>/s, m<sup>3</sup>/0,5 h, m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/2h oder m<sup>3</sup>/d.

##### *Erläuterungen zur Jahresschmutzwassermenge:*

Die JSM ist ein theoretischer Wert, der aus gemessenen Werten bei Trockenwetter auf das Jahr hochgerechnet wird. Unter Trockenwetterabflüssen sind diejenigen Abflüsse zu verstehen, die nicht aufgrund von Niederschlägen oder Tauwetter erhöht sind. In der Regel werden zusätzlich bis zu 2 Nachlaufstage nach Regentagen ebenfalls zugunsten der Einleiter nicht als Trockenwettertage berücksichtigt. Für die Berechnung der JSM sind in einem Berechnungsbogen die täglichen Einleitungsmengen (m<sup>3</sup>/d) zu notieren. Zur Ermittlung des Trockenwetterabflusses wird die mit Hilfe der Durchflussmessenrichtung ermittelte Einleitungsmenge der Tage, an denen „Trockenwetter“ herrschte, getrennt für jeden Monat addiert und durch die Anzahl der Trockenwettertage dividiert (monatlicher Tagesmittelwert). Aus dem monatlichen durchschnittlichen Tagesmittelwert wird über die Multiplikation mit der Anzahl der Monatstage die Monatschmutzwassermenge errechnet. Die Addition der zwölf Monatsschmutzwassermengen ergibt die JSM. Kann für einen Monat kein monatlicher Tagesmittelwert errechnet werden (nur Regenwetter, Messgeräteausfall etc.), so ist für die-

sen Wert das Mittel der in diesem Jahr vorhandenen monatlichen Tagesmittelwerte einzusetzen.

Die Festlegung der JSM ist abhängig davon, ob es sich um eine kommunale, kleine oder gewerbliche Kläranlage handelt. Für kommunale Kläranlagen wird die JSM in der wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Basis des Mittelwertes der vier höchsten Werte der vergangenen fünf Jahre festgelegt. Dabei ist in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber ggf. ein auskömmlicher Aufschlag auf den so ermittelten Jahresmittelwert zu berücksichtigen.

Bei kleinen Kläranlagen — in der Regel handelt es sich dabei um Kläranlagen der Größenklasse 1 gemäß Anhang 1 AbwV oder vergleichbare Anlagen — kann die JSM auch auf der Basis des Frischwasserverbrauchs festgelegt werden.

Für gewerbliche Kläranlagen, die über kein großes Entwässerungsgebiet verfügen, besteht die Problematik der extremen Schwankungen durch Starkniederschläge nicht. Produktionsbedingte Schwankungen der JSM oder aber ein Rückgang der JSM infolge von Wassersparmaßnahmen rechtfertigen jedoch keine analoge Anwendung. In diesen Fällen ist bei der Änderung der JSM auf die betrieblichen Gründe abzustellen.

Im Übrigen ist der Runderlass vom 19.01.2018 (Az. Ref22-62005/100-0001) zur Ermittlung und Festlegung der Jahresschmutzwassermenge zu beachten.

### 3.1.1.2 Berechnung der Schadeinheiten für Schmutzwassereinleitungen

Die Schadeinheiten werden aus dem Produkt der zulässigen Konzentration (Überwachungswert) mit der Jahresschmutzwassermenge, dividiert durch die jeweilige Messeinheit, errechnet.

$$SE = \frac{\text{ÜW} \cdot \text{JSM}}{\text{ME}} \quad (\text{Dimensionsumrechnung beachten!})$$

SE - Zahl der Schadeinheiten

ÜW - Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG

JSM - Jahresschmutzwassermenge

ME - Messeinheit je Schadeinheit gem. Anlage zu § 3 AbwAG

Werden in einem wasserrechtlichen Bescheid Überwachungswerte für verschiedene Probenentnahmezeiträume (z. B. Überwachungswerte aus der qualifizierten Stichprobe und aus der 24-Stunden-Mischprobe) festgelegt, so ist der Überwachungswert für den längeren Zeitraum der Abgabeberechnung zu Grunde zu legen.

Sofern innerhalb eines Veranlagungsjahres z.B. unterschiedliche Überwachungswerte zu beachten sind oder aber Heraberkklärungen gem. § 4 Abs. 5 AbwAG vorliegen, erfolgt eine abschnittsweise, tagegenaue Ermittlung der Schad-

einheiten und der dazugehörigen Abwasserabgabe (in Fällen des § 4 Abs. 5 AbwAG lediglich für die Parameter, die herabeklärt wurden!).

*Beispiel: Bescheidänderung zum 01.05.2008 (Achtung: 2008 war ein Schaltjahr)*

$$SE_{1.1.-30.4.} = \frac{\ddot{U}W_1 * JSM}{ME} * \frac{121}{366} \quad (\text{Dimensionsumrechnung beachten!})$$

$$SE_{1.5.-31.12.} = \frac{\ddot{U}W_2 * JSM}{ME} * \frac{245}{366} \quad (\text{Dimensionsumrechnung beachten!})$$

→ s. auch Beispielrechnung in Ziffer 8.3.2 (Parameter CSB und P)

### 3.1.1.3 Ermittlung in sonstigen Fällen (§ 6 AbwAG)

Wenn in einem wasserrechtlichen Bescheid die nach § 4 AbwAG geforderten Festlegungen (Überwachungswerte und Jahresschmutzwassermenge) ganz oder teilweise fehlen, so hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes (30.11. des Vorjahres) zu erklären, welche Überwachungswerte er im Veranlagungsjahr einhalten wird. Dazu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

Die Erklärung gilt als fristgerecht abgegeben, wenn z.B. der 30.11. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt und die Erklärung spätestens am nächsten Werktag bei der Festsetzungsbehörde vorliegt (→ § 193 BGB).

Bei der Berechnung der Abwasserabgabe werden die erklärten Werte nach § 6 AbwAG den wasserrechtlichen Überwachungswerten gleichgesetzt. Eine Überschreitung der erklärten Werte nach § 6 AbwAG ist jedoch nicht wasserrechtlich zu verfolgen.

Gibt der Einleiter keine Erklärung ab, obwohl mit einer Überschreitung des abgaberechtlichen Schwellenwertes nach der Anlage zu § 3 AbwAG zu rechnen ist, so ist die Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des höchsten Messergebnisses der behördlichen Überwachung zu berechnen, wenn im Rahmen der behördlichen Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwertes festgestellt wird. Liegt kein Ergebnis einer behördlichen Überwachung vor, so ist der Überwachungswert zu schätzen. Die Jahresschmutzwassermenge ist ebenfalls zu schätzen.

Die Landesgesetze regeln, wie und wann die Einleiter die Angaben für die Schätzung der vorgenannten Werte vorzulegen haben. Gem. § 9 Nds. AG AbwAG ist die Erklärung spätestens zum 31.03. des Folgejahres abzugeben.

Die Zahl der Schadeinheiten wird auch bei einer Ermittlung nach § 6 AbwAG auf der Grundlage der unter Ziffer 3.1.1.2 beschriebenen Formel berechnet.

### 3.1.2 Besonderheiten bei der Berechnung der Schadeinheiten

#### 3.1.2.1 Sonderregelungen für die Bewertung von Stickstoff

Eine biologische Stickstoffelimination läuft nur dann gesichert ab, wenn im biologischen Reaktor bestimmte Mindesttemperaturen nicht unterschritten werden. Aus diesem Grund sind die Mindestanforderungen in den Anhängen der AbwV auch Temperatur abhängig oder für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober festgelegt.

Es ist im Abwasserabgabengesetz nicht ausdrücklich geregelt, ob für die Schadstoffbewertung nur auf die Werte bei einer Temperatur über 12 °C im Ablauf des biologischen Reaktors oder nur in dem v. g. Zeitraum zurückgegriffen werden kann. In Niedersachsen (§ 2a Nds. AG AbwAG) ist deshalb folgende Sonderregelung getroffen worden: Ist der Überwachungswert für Stickstoff nach der Erlaubnis nur bei einer Temperatur von 12 °C an aufwärts oder nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober einzuhalten, so ist dieser Wert der Festsetzung der Abgabe im gesamten Veranlagungsjahr zu Grunde zu legen. Gleiches gilt, wenn der Überwachungswert nach § 6 Abs. 1 AbwAG entsprechend erklärt wurde.

Da jedoch der gesetzliche Sinn und Zweck des Abwasserabgabengesetzes darin liegt, den wasserrechtlichen Vollzug zu unterstützen, ist davon auszugehen, dass dann, wenn die Anforderungen nach § 57 WHG solche Einschränkungen vorsehen, die bei der maßgeblichen Temperatur oder im maßgeblichen Zeitraum festgelegten Werte einschließlich ihrer Überwachungsfolgen auf das gesamte Veranlagungsjahr hochzurechnen sind.

#### 3.1.2.2 Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung (§ 4 Abs. 3 AbwAG)

Weist das aus einem Gewässer unmittelbar (s. auch Urteil des BVerwG vom 25.05.2016 – Az.: 7 C 13.14) entnommene Wasser eine Vorbelastung auf, so ist diese auf Antrag des Einleiters bei der Abgabeberechnung Abgabe mindernd zu berücksichtigen. Die Vorbelastung ist für jeden abgaberelevanten Parameter getrennt zu ermitteln. Die Vorbelastung wird für jeden nach § 3 Abs. 1 AbwAG zu bewertenden Parameter einzeln nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge (s. auch Urteil des VG Cottbus vom 28.03.2011 – Az. 6 K 269/08) sowie der im Wasser enthaltenen Konzentration bestimmt. Sie ist in eine Schädlichkeit umzurechnen, d.h. in Schadeinheiten anzugeben. Die Festsetzungsbehörde bestimmt die Vorbelastung als Mittelwert auf der Grundlage von Messwerten von mindestens zwei Veranlagungsjahren (in der Regel der letzten drei Jahre). Vorbelastungen werden auch unterhalb des Schwellenwertes berücksichtigt.

Näheres zur Berücksichtigung der Vorbelastung ist dem Erlass vom 22.12.1993 (Az. 204 – 62005 N) zu entnehmen.

#### 3.1.2.3 Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

Der Einleiter kann unter bestimmten Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum einen niedrigeren Überwachungswert als den Wert nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegten bzw. nach § 6 AbwAG erklärten Wert erklären. Dieser

Wert wird dann für den bestimmten Zeitraum der Abgabeberechnung zu Grunde gelegt. Die Einhaltung des niedriger erklärten Überwachungswertes ist anhand eines behördlich zugelassenen Messprogramms nachzuweisen. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der zusammenhängende Zeitraum darf nicht kürzer als drei Monate im Veranlagungsjahr sein.
- Die Verminderung des Überwachungswertes oder des Erklärungswertes (nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG) oder der JSM muss mindestens 20 % betragen.
- Die Umstände für die Verminderung der Schadeinheiten sind plausibel zu begründen.
- Die Erklärung muss mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum bei der zuständigen Behörde eingegangen sein.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist durch ein behördlich anerkanntes Messprogramm nachzuweisen.

Bei der Berechnung der Abwasserabgabe wird die Einhaltung des erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 AbwAG überprüft. Hierzu werden die Ergebnisse der behördlichen Überwachung und des Messprogramms in eine chronologische Reihenfolge gebracht. Bei der hier anzuwendenden „4-aus-5-Regel“ sind die behördlichen Messergebnisse und die Ergebnisse des Messprogramms gleichwertig.

Weitere Hinweise zu Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG erfolgen unter Ziffer 6. Im Übrigen wird auf den Runderlass vom 19.01.2018 (Az. Ref22-62005/100-0003) zu Heraberkklärungen verwiesen.

#### *3.1.2.4 Wertung von Analyseergebnissen unterhalb der Bestimmungsgrenze*

Analysenergebnisse (Konzentrationswerte) unterhalb der Bestimmungsgrenze sind bei der Ermittlung der Abwasserabgabe mit „Null“ anzusetzen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Analysen entsprechend den vorgegebenen Verfahren zur Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers (s. letzte Spalte der Anlage zu § 3 AbwAG) erfolgen.

### **3.1.3 Nachklärteiche**

Die Länder können bestimmen, dass sich die Reinigungsleistung von Nachklärteichen Abgabe mindernd zu berücksichtigen ist. Voraussetzung ist, dass ein Gewässer der Abwasserbehandlungsanlage unmittelbar als Nachklärteich klärtechnisch zugeordnet ist. Die zusätzliche Reinigungsleistung wird auf Antrag berücksichtigt, wobei der Wirkungsgrad gemessen oder geschätzt sein kann. Näheres hierzu regelt § 2 Nds. AG AbwAG.

## **3.2 Pauschale Ermittlung der Schädlichkeit**

Die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG) und für Kleineinleitungen (§ 8 AbwAG) wird nicht in Abhängigkeit von der Konzentration der abgaberelevanten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen sondern auf der Basis von Pauschalsätzen erhoben.

### **3.2.1 Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (§ 8 AbwAG)**

Kleineinleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG die Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Abwasser je Tag einleiten.

Die Zahl der Schadeinheiten wird dabei pauschal anhand der nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Einwohner ermittelt. Die Pauschale beträgt 0,5 Schadeinheiten je Einwohner. Für die Erklärung der zu berücksichtigenden Einwohner ist in Niedersachsen ein entsprechender Vordruck zu verwenden.

Zu beachten ist, dass der Anhang 1 der Abwasserverordnung seit dem 01.08.2002 auch für Kleineinleitungen (< 8 m<sup>3</sup>/d) anzuwenden ist, da diese ab dem vorgenannten Zeitpunkt nicht mehr ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Die Einleitung ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und eine ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist [→ s. auch Erl. d. MU vom 17.10.2011 (Az. 22 – 62005/01)]. Daher könnte durchaus der Fall eintreten, dass eine Kleinkläranlage ordnungsrechtlich betrachtet nicht mehr zulässig und nach-/umzurüsten ist, sie abgaberechtlich gesehen aber abgabefrei ist.

Gem. § 4 Abs. 2 Nds. AG AbwAG ist für die Berechnung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner Stichtag der 30. Juni des Veranlagungsjahres. Der Sachverhalt zum Stichtag ist für die Bewertung des gesamten Veranlagungsjahres maßgebend. D.h. wird eine Kleineinleitung vor dem Stichtag den a.a.R.d.T. angepasst oder an eine Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so ist diese bei der Zusammenstellung [Nr. 2. d) des Vordrucks „Kleineinleiter“] nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Einwohner ist dagegen bei der Zusammenstellung zu berücksichtigen, wenn die Kleinkläranlage zum Stichtag (noch) nicht den a.a.R.d.T. entsprach.

Unberücksichtigt bleiben die Einwohner, deren Abwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.

Problematisch ist die Abwasserabgabe für „Kleineinleitungen“ über sogenannte Bürgermeisterkanäle.

### **3.2.2 Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG)**

Die Zahl der Schadeinheiten wird pauschaliert berechnet. Die Pauschale ist abhängig davon, ob das Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation oder von gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| - öffentliche Kanalisation       | - 12 % der Zahl der angeschlossenen Einwohner |
| - nicht öffentliche Kanalisation | - 18 Schadeinheiten je volles Hektar          |

Die Länder können bestimmen unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise abgabefrei bleibt. Grundvoraussetzung für die Abgabefreiheit ist, dass die Niederschlagswasserbehandlung den a.a.R.d.T. entspricht bzw. das Niederschlagswasser über eine Trennkanalisation eingeleitet wird und nicht durch Fehleinleitungen verunreinigt wird. Zu den Fehleinleitungen zählen auch die Überläufe aus Kleinkläranlagen.

Näheres hierzu regelt § 3 Nds. AG AbwAG wie folgt:

- Die Niederschlagswassereinleitung aus einer Trennkanalisation ist abgabefrei, soweit es nicht durch Fehleinleitungen verunreinigt ist.
- Die Niederschlagswassereinleitung bleibt sechs Jahre vor Inbetriebnahme einer Niederschlagswasserbehandlung entsprechend den a. a. R. d. T. abgabefrei.

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischwasserkanalisation ist ebenfalls abgabefrei, soweit die Regenwasserrückhaltung und -behandlung den a. a. R. d. T. entspricht.

Bei der Berechnung oder Schätzung der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nicht öffentliche Kanalisation berechnet sich die Zahl der Schadeinheiten über die Größe der an diese Einleitung angeschlossenen Fläche. Die ermittelte Fläche ist auf volle Hektargröße abzurunden, da die Pauschale 18 Schadeinheiten je volles Hektar beträgt. Nicht abgabepflichtig sind Niederschlagswassereinleitungen von gewerblichen Flächen unter 3 Hektar über eine nicht öffentliche Kanalisation (→ § 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG).

## **4. Abgabesatz mit Voraussetzungen für die Ermäßigung**

### **4.1 Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG**

Die Höhe des Abgabesatzes ist in § 9 Abs. 4 AbwAG festgelegt und beträgt 35,79 Euro.

### **4.2 Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG**

Der Abgabesatz wird unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt. Die geltenden Regelungen sind in § 9 Abs. 5 AbwAG festgelegt.

Eine Ermäßigung des Abgabesatzes erfolgt, wenn

- die Berechnung der Schadeinheiten aufgrund eines Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder auf Grund einer Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG erfolgt und diese Überwachungswerte mindestens den von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegten Anforderungen nach § 57 WHG (Mindestanforderungen) entsprechen **und**

- die Mindestanforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

Der Abgabesatz wird um 50 % ermäßigt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

In den Fällen, in denen für die zu Grunde zu legenden Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 57 WHG festgelegt sind, ist der Abgabesatz entsprechend § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG zu ermäßigen. Es darf dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Abgabesatzermäßigung nur dann erfolgen kann, wenn die Behandlung des Abwassers dem Stand der Technik entspricht, der ggf. durch die Wasserbehörde für den konkreten Einleitungsfall zu bestimmen ist. → s. auch Erl. d. MU vom 19.03.1998 (Az. 204 - 62005 N)

Die Mindestanforderungen können in der Abwasserverordnung sowohl als Konzentration als auch als produktspezifische Fracht festgelegt sein. Bei einer Frachtbegrenzung ist von der dem Wasserrechtsbescheid zu Grunde liegenden Produktionskapazität sowie der damit korrespondierenden Abwassermenge auszugehen. Hieraus ist für die Überwachung die Konzentration als Hilfsgröße zu berechnen. Bei der Festsetzung der Überwachungswerte ist festzulegen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung die jeweilige Schadstofffracht aus der Konzentration der vorgeschriebenen Probe (z. B. 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe) und dem mit der Probenahme korrespondierendem Abwasservolumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewähltem Zeitraum bestimmt wird.

#### **4.2.1 Urteile zu § 9 Abs. 5 AbwAG**

##### *4.2.1.1 Urteile zu § 9 Abs. 5 AbwAG (Ermäßigung des Abgabesatzes)*

Es sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen, damit die Abgabesatzermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG erfolgen kann. Zunächst muss ein Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. ein erklärter Wert nach § 6 Abs. 1 AbwAG vorliegen, der den Anforderungen nach § 57 WHG, konkretisiert in der AbwV, entspricht. Des Weiteren müssen die Anforderungen nach § 57 WHG im Veranlagungsjahr auch bei der behördlichen Überwachung eingehalten sein.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 28.10.1998 – Az.: 8 C 17.97 – scheidet eine Abgabesatzermäßigung aus, wenn in einem Teil des Veranlagungsjahres die Anforderungen nicht eingehalten werden. Im dem vorliegenden Fall verlangte der Abgabepflichtige, dass der Abgabesatz für Stickstoff für den „Winterzeitraum“ ermäßigt wird, obwohl im Sommer die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, weil der Anhang 1 für geringere Abwassertemperaturen bzw. für die Wintermonate keine Anforderungen enthält. Anders ist die Beurteilung, wenn der Abgabesatz auf Grund einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG i. V. m. § 9 Abs. 6 AbwAG zu ermäßigen ist.

Nach dem v.g. Urteil ist bei der Beurteilung, ob die Anforderungen nach § 57 WHG im Veranlagungsjahr eingehalten wurden, die „4- aus 5- Regel“ (s. § 6 Abs. 1 AbwV) auch in Bezug auf die Mindestanforderung anzuwenden.

Die Einhaltung der Bescheid- bzw. erklärten Werte ist nach dem Beschluss des BVerwG vom 22.12. 1999 – Az.: 11 B 45.99 – nicht vorgeschrieben.

#### 4.2.1.2 Urteile zu § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG

Fehlen in der Abwasserverordnung nach § 57 WHG Anforderungen für Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, so ist § 9 Abs. 5 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Die Auslegung des Begriffs „entsprechende Anwendung“ wurde mehrfach richterlich entschieden. Die Auslegung ist u. a. bei der Berechnung der Abwasserabgabe für Stickstoff und Phosphor bei kommunalen Kläranlagen der Größenklasse 1 bis 3 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung relevant.

In seinem Beschluss vom 22.12.1999 – Az.: 11 B 45.99 – entscheidet das BVerwG, dass die Gewährung der Abgabesatzermäßigung nicht davon abhängt, ob der Einleiter den Bescheid- oder Erklärungswert einhält. Das eigentliche Tatbestandsmerkmal, an welches § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG die Abgabesatzermäßigung knüpft, ist die Einhaltung des Standes der Technik, der lediglich durch eine Vorschrift nach § 57 WHG zu konkretisieren ist. Dieser Grundsatz ist deshalb auch bei der Beurteilung der Abgabesatzermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG anzuwenden. Diese Rechtsauffassung bestätigen auch die Urteile des BVerwG vom 28.10.1998 – Az: 8 C 30.96 bzw. Az.: 8 C 19.97 –.

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Rechtsprechung sowie den darauf basierenden Regelungen in anderen Bundesländern ist (bei Vorliegen eines Überwachungswerts nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. eines erklärten Wertes nach § 6 Abs. 1 AbwAG) eine Halbierung des Abgabesatzes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. für den Parameter Phosphor ( $P_{\text{ges.}}$ )  
Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 des Anhangs 1 der AbwV nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG gewährt werden kann.
2. für den Parameter Gesamtstickstoff ( $N_{\text{ges.}}$ )
  - a) für Größenklassen 1 und 2 des Anhangs 1 der AbwV  
Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 und 2 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG gewährt werden kann.
  - b) für Größenklasse 3 des Anhangs 1 der AbwV  
Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG gewährt werden kann und die Mindestanforderung für den Parameter  $\text{NH}_4\text{-N}$  gem. Anhang 1 der AbwV eingehalten wird oder als eingehalten gilt.

### 4.3 Ermäßigung nach § 9 Abs. 6 AbwAG

Nach § 9 Abs. 6 AbwAG wird der Abgabesatz im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG nur dann ermäßigt, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird.

Diese Regelung ist so zu verstehen, dass in § 9 Abs. 4 AbwAG der Abgabesatz an sich festgelegt ist und in den Absätzen 5 und 6 Ausnahmen, nämlich die Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Abgabesatzes, genannt werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Abs. 6 nicht den Abs. 5 einschränkt, sondern vielmehr die Gewährung der Abgabesatzermäßigung ermöglicht, ohne dass der Überwachungswert bereits im Erklärungszeitraum den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Ziff. 1. entsprechen muss.

Diese Regelung braucht nicht beachtet zu werden, wenn bereits der vorher geltende Überwachungswert den Anforderungen des § 9 Abs. 5 AbwAG entspricht (dies dürfte mittlerweile der Regelfall bei niedersächsischen Kläranlagen sein).

*Folgende Beispiele sollen der Erläuterung dienen:*

#### Beispiel 1:

- Komm. KA nach Anhang 1 GK 3, CSB-MA = 90 mg/l  
CSB-ÜW = 100 mg/l,  
erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG = 80 mg/l und  
erklärter Wert ist eingehalten.
  - CSB-ÜW wird direkt im Anschluss an die Erklärung auf 80 mg/l geändert  
→ Abgabesatz ist zu ermäßigen
  - CSB-ÜW wird nicht verändert  
→ keine Abgabesatzermäßigung

#### Beispiel 2:

- Komm. KA nach Anhang 1 GK 3, CSB-MA = 90 mg/l  
CSB-ÜW = 90 mg/l,  
erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 AbwAG = 70 mg/l und  
erklärter Wert ist eingehalten.
  - CSB-ÜW wird direkt im Anschluss an die Erklärung auf 70 mg/l geändert  
→ Abgabesatz ist zu ermäßigen
  - CSB-ÜW wird nicht verändert  
→ Abgabesatz ist zu ermäßigen, weil bereits der alte ÜW den Anforderungen der Abwasserverordnung entspricht

### 4.4 Besonderheit bei der pauschalierten Berechnung der Schadeinheiten

Der Abgabesatz für die pauschalierten Abgaben für Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG) und Kleineinleitungen (§ 8 AbwAG) wird nicht ermäßigt, weil in diesen Fällen nur dann eine Abgabe erhoben wird, wenn die Abwasserbehandlung nicht den a.a.R.d.T. entspricht und somit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG ohnehin nicht erfüllt sind.

## 4.5 Abgabesatz in Sanierungsfällen

In Sanierungsfällen kann für einen bestimmten Zeitraum (Sanierungszeitraum) ein ordnungsrechtlicher Bescheid erlassen (Sanierungsbescheid), in dem für die Dauer der Sanierungsarbeiten die Überwachungswerte heraufgesetzt werden. Diese Sanierungswerte liegen u.U. auch über den Mindestanforderungen gem. AbwV.

In dem Fall, dass der Sanierungswert (SW) aber über den Mindestanforderungen liegt, kommt auf Grund des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG sowohl für den Sanierungszeitraum als auch für den oder die restlichen Zeiträume eine Reduzierung des Abgabesatzes nicht in Betracht. D.h. es ist im **gesamten** Veranlagungsjahr der **volle** Abgabesatz anzusetzen.

## 5. Folgen der Überwachung für die Berechnung der Abwasserabgabe

Die Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben (Überwachungswerte) hat durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu erfolgen. Die staatliche Überwachung bezieht sich sowohl auf die bescheidmäßigen Anforderungen als auch auf die abgabemäßig bedeutsame Herabberklärung gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG und alle Arten der sonstigen Schadeinheitenermittlung im Sinne des § 6 Abs. 1 AbwAG. Abgesehen vom Fall der behördlich zugelassenen Messprogramme nach § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG können abgabenrechtlich bedeutsame Konsequenzen nur aus den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gezogen werden. D.h. zum Beispiel, dass eine Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge (→ s. Ziffer 5.1.3) nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Wert im Rahmen der staatlichen Überwachung ermittelt wurde (resultiert die Überschreitung dahingegen aus einem Eigenüberwachungswert, so ist dies abgaberechtlich grundsätzlich unerheblich). Ausnahme: Sofern vom § 5 Abs. 6 der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser Gebrauch gemacht wurde, sind diese (Eigenkontroll-)Untersuchungsergebnisse wie Ergebnisse der staatlichen Überwachung zu berücksichtigen!

Die bei der Überwachung festgestellten Ergebnisse sind bei der Berechnung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der behördlichen Überwachung die Bestimmungsverfahren angewendet werden, die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannt sind. Die dort genannten Nummern beziehen sich auf die Anlage zu § 4 AbwV („Analysen- und Messverfahren“).

Die Häufigkeit der Überprüfung ist für kommunale und bestimmte industrielle Abwasserbehandlungsanlagen in den Landesverordnungen über kommunales und Industrieabwasser bestimmter Branchen (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwVO) festgelegt, im Übrigen liegt sie im Ermessen der Wasserbehörde. Die Häufigkeit wird in der Regel in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

Im Rahmen der behördlichen Überwachung ist ggfs. auch zu überprüfen, ob die Schwellenwerte für die Parameter überschritten werden, für die keine Überwachungswerte festgesetzt wurden und keine Werte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärt wurden. Die Häufigkeit und der Umfang der Parameter, die hin-

sichtlich einer Überschreitung der Schwellenwerte untersucht werden, liegt im Ermessen der Wasserbehörde.

Neben der abgaberechtlichen Prüfung ist die Überschreitung eines zugelassenen Überwachungswertes auch wasserrechtlich zu prüfen. Das Ergebnis der wasserrechtlichen Prüfung (Ordnungswidrigkeit, Straftatbestand) ist jedoch nicht relevant für die Berechnung der Abwasserabgabe. Anders als bei der wasserrechtlichen Prüfung gibt es bei der abgaberechtlichen Prüfung keine Ermessensentscheidung.

## **5.1 Folgen der Überwachung für die Schadeinheiten**

### **5.1.1 Überschreitung eines Überwachungswertes nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. eines erklärten Wertes nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG**

Die Zahl der Schadeinheiten ist auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen, wenn der Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. der erklärte Wert nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nicht eingehalten wird und auch nicht als eingehalten gilt. Das Abwasserabgabengesetz selbst enthält keine Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein Überwachungswert als eingehalten gilt. Auf Grund der engen Verbindung zum Wasserhaushaltsgesetz sind deshalb die Regelungen in der AbwV zu § 57 WHG heranzuziehen.

Ist ein nach der Abwasserverordnung einzuhaltender oder in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt [sogn. „4- aus 5-Regel“ (§ 6 Abs. 1 AbwV)]. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurück liegen, bleiben unberücksichtigt (s. Beispiel 1). In bestimmten Fällen, die im jeweiligen Anhang zur AbwV geregelt werden, darf kein Ergebnis um mehr als 50 von Hundert über dem Wert liegen (vgl. Anhang 39 Teil D für Cadmium und Quecksilber).

Bei der Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten ist zwischen einer einmaligen Überschreitung und mehrfachen Überschreitungen zu unterscheiden:  
Wird der Überwachungswert (§ 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG) einmal überschritten, so wird die Zahl der Schadeinheiten um die Hälfte des Vomhundertsatzes erhöht, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet, bei mehrfachen Überschreitungen wird der volle Vomhundertsatz zu Grunde gelegt.

Eine Überschreitung ist nur dann gegeben, wenn der Überwachungswert weder eingehalten ist noch als eingehalten gilt. Zudem kann es sein, dass der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert nicht überschreitet, weil er nach der „4- aus 5-Regel“ als eingehalten gilt, gleichwohl aber für die Erhöhung zu Grunde gelegt werden muss.

Beispiel 1:

CSB-ÜW = 60 mg/l →

1. Messwert 19.01.09: 115 mg/l
2. Messwert 13.04.10: 58 mg/l
3. Messwert 28.08.10: 42 mg/l
4. Messwert 05.03.11: 50 mg/l
5. Messwert 31.01.12: 105 mg/l (Überschreitung)

Der 5. Messwert ist überschritten, da der 1. Messwert außerhalb der 3-Jahresfrist liegt und die „4- aus 5-Regel“ auf Grund eines fehlenden Wertes (es liegen nur 3 zu wertende Messwerte innerhalb des 3-Jahresfrist vor) nicht anzuwenden ist (→ s. auch OVG-Urteil Rheinland-Pfalz v. 01.12.2016, Az. 6 A 10539/16).

Beispiel 2:

CSB-ÜW = 60 mg/l →

1. Messwert 19.01.09: 115 mg/l
2. Messwert 13.04.10: 58 mg/l
3. Messwert 28.08.10: 42 mg/l
4. Messwert 05.03.11: 50 mg/l
5. Messwert 12.01.12: 105 mg/l (Überschreitung)

Der 5. Messwert gilt nicht mehr als eingehalten, da der 1. Messwert in diesem Beispiel innerhalb der 3-Jahresfrist liegt.

Beispiel 3:

CSB-ÜW = 60 mg/l →

1. Messwert 25.01.10: 45 mg/l
2. Messwert 13.02.10: 58 mg/l
3. Messwert 28.04.10: 42 mg/l
4. Messwert 05.06.10: 50 mg/l
5. Messwert 26.07.10: 115 mg/l (gilt als eingehalten)
6. Messwert 13.10.10: 98 mg/l (Überschreitung)

Da der 5. Messwert als eingehalten gilt, handelt es sich nur um eine einfache Überschreitung (6. Messwert). Weil der 5. Messwert aber das höchste Messergebnis ist, muss er für die Erhöhung nach § 4 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AbwAG zu Grunde gelegt werden.

Beispiel 4:

CSB-ÜW = 60 mg/l →

1. Messwert 25.01.10: 45 mg/l
2. Messwert 13.02.10: 58 mg/l
3. Messwert 28.04.10: 42 mg/l
4. Messwert 05.06.10: 50 mg/l
5. Messwert 26.07.10: 115 mg/l (gilt als eingehalten)
6. Messwert 13.10.10: 98 mg/l (1. Überschreitung)
7. Messwert 23.12.10: 106 mg/l (2. Überschreitung)

Da der 5. Messwert als eingehalten gilt, wurde der ÜW zweimal (6. und 7. Messwert) überschritten, so dass es sich um eine mehrfache Überschreitung handelt. Weil der 5. Messwert aber das höchste Messergebnis ist, muss er für die Erhöhung nach § 4 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AbwAG zu Grunde gelegt werden.

→ s. auch BVerwG-Urteil vom 2.11.2006 – Az.: 7 C 5/06.

Beim Parameter  $N_{\text{ges}}$  ist bei der „4- aus 5-Regel“ insbesondere auch die Regelung in der wasserrechtlichen Zulassung zu beachten [Temperaturregelung ( $\geq 12^\circ \text{C}$ ) oder Zeitraumregelung (1. Mai bis 31. Oktober)].

Beispiel:

$N_{\text{ges}}\text{-}\ddot{\text{U}}\text{W} = 12 \text{ mg/l}$  → bei  $\geq 12^\circ \text{C}$

1. Messwert 25.01.10:	11 mg/l (T = $14^\circ \text{C}$ )
2. Messwert 13.02.10:	15 mg/l ( <b>T = <math>10^\circ \text{C}</math></b> )
3. Messwert 28.04.10:	12 mg/l (T = $16^\circ \text{C}$ )
4. Messwert 05.06.10:	9,4 mg/l (T = $18^\circ \text{C}$ )
5. Messwert 26.07.10:	7,8 mg/l (T = $19^\circ \text{C}$ )
6. Messwert 13.10.10:	13 mg/l (T = $16^\circ \text{C}$ )
7. Messwert 23.12.10:	11 mg/l (T = $13^\circ \text{C}$ )

Der 6. Messwert gilt als eingehalten, da der 2. Messwert für eine 4- aus 5- Betrachtung nicht zu berücksichtigen ist, weil die Temperatur  $< 12^\circ \text{C}$  war. Somit ist bei der 4- aus 5- Betrachtung der 1. Messwert zu berücksichtigen (weil T =  $14^\circ \text{C}$  und damit  $\geq 12^\circ \text{C}$ ).

Der Vmhundertersatz einer Überschreitung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{HMW} - \ddot{\text{U}}\text{W}}{\ddot{\text{U}}\text{W}} * 100 \%$$

$\ddot{\text{U}}\text{W}$  - Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG

HMW - höchstes Messergebnis im Veranlagungszeitraum

Die vorgenannte Verfahrensweise ist für jeden abgaberelevanten Parameter getrennt anzuwenden.

Die Schadeinheiten im Falle einer Überschreitung errechnen sich damit wie folgt:

$$SE_{\text{erhöht}} = SE * \left( \left( \frac{\text{HMW} - \ddot{\text{U}}\text{W}}{\ddot{\text{U}}\text{W}} \right) * F + 1 \right)$$

$SE_{\text{erhöht}}$  - Zahl der erhöhten Schadeinheiten

SE - Zahl der Schadeinheiten (→ s. Ziffer 3.1.1.2)

$\ddot{\text{U}}\text{W}$  - Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG

HMW - höchstes Messergebnis im Veranlagungszeitraum

F - F = 0,5 für einfache Überschreitung

- F = 1,0 für mehrfache Überschreitung

#### 5.1.1.1 *Überschreitung eines Überwachungswertes und Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge (§ 4 Abs. 4 Satz 8 AbwAG)*

Werden sowohl ein Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG (z.B. die Kurzzeitabwassermenge) nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vomhundertsatz.

Dazu folgende Beispiele:

In der wasserrechtlichen Erlaubnis sind Überwachungswerte für die Parameter CSB, P und N<sub>ges.</sub> sowie für die Kurzzeitabwassermenge festgelegt. Die behördliche Überwachung ergibt Folgendes:

##### Beispiel 1:

Die Parameter P und N<sub>ges.</sub> werden eingehalten

Überschreitung beim Parameter CSB um max. 52% (mehrfache Überschreitung)

Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge um max. 70% (mehrfache Überschr.)

→ Die Zahl der Schadeinheiten sind für alle Parameter (CSB, P und N<sub>ges.</sub>) um 70% zu erhöhen (Hinweis: die Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge wirkt sich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 7 auf alle Parameter aus).

##### Beispiel 2:

Die Parameter P und N<sub>ges.</sub> werden eingehalten

Überschreitung beim Parameter CSB um max. 80% (mehrfache Überschreitung)

Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge um max. 50% (mehrfache Überschr.)

→ Die Zahl der Schadeinheiten ist für den Parameter CSB um 80% zu erhöhen, da hier der Vomhundertsatz höher ist als bei der Kurzzeitabwassermenge. Die Zahl der Schadeinheiten bei den Parametern P und N<sub>ges.</sub> sind um 50% zu erhöhen.

#### 5.1.1.2 *Überschreitung eines Überwachungswertes infolge einer Betriebsstörung*

Grundsätzlich kann aus ordnungsrechtlicher Sicht auch während einer Betriebsstörung eine Probe gezogen werden. Dies hat die zuständige Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Einbeziehung aller relevanten Erkenntnisse jeweils zu entscheiden.

Abgaberechtlich kann ein während einer Betriebsstörung gemessener Wert dann außer Betracht bleiben, wenn zum einen die Betriebsstörung der zuständigen Wasserbehörde nachweisbar vor der Probenahme gemeldet worden ist. Zum anderen muss der Betreiber nachweisen, dass er eine angemessene Vorsorge zur Abwendung nachteiliger Auswirkungen einer Betriebsstörung getroffen hat, solche aber trotzdem aufgrund von Umständen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen (z. B. höhere Gewalt), eingetreten sind. Dies ist vom Betreiber gegenüber der zuständigen Wasserbehörde darzulegen.

→ s. Berendes, 3. Auflage, S. 98/99; Köhler/Meyer, 2. Auflage, RdNrn. 253ff,

RdNr. 290 zu § 4 AbwAG; Kotulla, RdNr. 44 zu § 4 AbwAG

#### 5.1.1.3 Urteile zu § 4 Abs. 4 AbwAG

Wird bei der behördlichen Überwachung festgestellt, dass das Messergebnis über dem Überwachungswert liegt, können Tatbestände dazu führen, dass das Messergebnis zu verwerfen ist. Nach dem Urteil des OVG Koblenz vom 13.04.2000 – Az.: 12 A 12160799 – ist die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständigen Behörde nachweislich, dass ein Überwachungswert nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt.

##### - Probenahmeverfahren

Das Probenahmeverfahren ist im wasserrechtlichen Bescheid festzulegen. Wird bei der behördlichen Überwachung davon abgewichen, wird also z. B. statt einer qualifizierten Stichprobe nur eine einfache Stichprobe entnommen, so kann das Ergebnis nicht gewertet werden. Andererseits hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Beschluss vom 20.08.1997 – Az.: 8 B 170/97 – festgestellt, dass qualifizierte Stichproben und 2-h-Mischproben gleichwertig sind, so dass der Ersatz einer 2-h-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe nicht dazu führt, dass das Messergebnis zu verwerfen ist.

##### - Probenahmeort

Der Probenahmeort ist im wasserrechtlichen Bescheid festzulegen und ggf. auch vor Ort zu kennzeichnen. Wird die Probe an einer anderen Stelle entnommen, so ist sie nach dem Urteil des OVG Münster vom 16.08.1990 – Az.: 2 A 249/88 – nicht verwertbar. Es ist dabei nicht relevant, warum die Probe an einer anderen Stelle entnommen wurde.

##### - Analyseverfahren einschließlich Probenvorbereitung

Im Urteil vom 13.04.2000 – Az.: 12 A 12160/99 – weist das OVG Koblenz darauf hin, dass das für den jeweiligen Schadstoffparameter anzuwendende Analyse- und Messverfahren den gesicherten Schluss zulassen muss, dass das ermittelte Messergebnis der tatsächlichen Schadstoffkonzentration der Abwasserprobe entspricht. Im strittigen Fall lag das CSB-Messergebnis bei 131 mg/l und der Überwachungswert bei 130 mg/l. Da dieses Messergebnis das zweite Ergebnis über dem Überwachungswert innerhalb von fünf aufeinander folgenden Messungen war, kommt diesem Messergebnis eine besondere Bedeutung zu. Das Gericht entschied auf der Grundlage der in der DIN 38409-H 41 genannten Messgenauigkeit von  $\pm 4\%$ , dass das strittige Messergebnis auch unter 130 mg/l liegen könne und deshalb keine Überschreitung sei.

Zum Analyseverfahren gehört auch die Probenvorbereitung. Das VG Aachen bestätigt mit Urteil vom 20.04.2001 – Az.: 7 K 3927/95 – dass bei der Homogenisierung der Abwasserprobe die DIN 38402 – A 30 zu beachten ist (Homogenisierung mit regelbarem Magnetrührwerk). Eine Homogenisierung von Hand genügt diesen Ansprüchen nicht. Im strittigen Fall verfügte das untersuchende Umweltamt über kein Magnetrührwerk.

##### - „4-aus-5-Regel“

Das Abwasserabgabengesetz enthält selbst keine Regelung, wann ein Überwachungswert als eingehalten gilt. Hier ist das Urteil des BVerwG vom 28.10.1998 – Az.: 8 C 16.96 – zu beachten. Danach ist bei der Einhaltung eines

durch Bescheid festgesetzten oder eines vom Einleiter erklärten Wertes nach den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen zu urteilen. Die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen finden sich in den Vorschriften zu § 57 WHG.

In § 6 der AbwV sind drei Einhaltensfiktionen zusammengefasst. Absatz 1 hat die allgemeine, für alle Schadstoffparameter geltende Einhaltensfiktion zum Inhalt (ein festgesetzter Wert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorangegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 von Hundert übersteigt (→ s. auch Ziffer 5.1.1). In den Absätzen 3 und 4 befinden sich dann die Einhaltensfiktionen für spezielle Parameter (Abs. 3 für CSB und Abs. 4 für  $G_{EI}$ ). Die Absätze 3 und 4 enthalten Fiktionen für ganz bestimmte Fallgestaltungen und gelten nur für diese. (→ s. auch BVerwG-Urteil vom 09.08.2011 – Az.: 7 C 10.11)

### 5.1.2 Überschreitung des Schwellenwertes nach der Anlage zu § 3 AbwAG

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG bleibt die Schädlichkeit des Parameters unberücksichtigt, wenn entweder die Schadstoffkonzentration oder aber die Jahresmenge (= Schadstofffracht in g oder kg – s. Sp. 4 der Anlage zu § 3 AbwAG) kleiner gleich der in der Anlage zu § 3 (4. Spalte) aufgeführten Werte ist. Dies bedeutet z.B. für einen gemessenen Wert beim Parameter AOX in Höhe von 40  $\mu\text{g/l}$ , dass der Schwellenwert für die Konzentration von 100  $\mu\text{g/l}$  unterschritten ist und damit für den Parameter AOX keine Abgabe zu zahlen ist, auch wenn bei einer Jahresschmutzwassermenge von 5,0 Mio.  $\text{m}^3$  die sich daraus ergebende Jahresmenge von 200 kg den Schwellenwert von 10 kg bei Weitem überschreitet. Für eine Überschreitung des Schwellenwertes ist somit eine Überschreitung der Konzentration und der Fracht Voraussetzung (→ s. Kommentar von Köhler/Meyer, 2. Auflage 2006, RdNr. 152 zu § 3 bzw. Kommentar Sieder/Zeitler/Dahme, kommentiert von Zöllner, EL 42 Stand: August 2011, § 3 RdNr. 24).

V.g. Ausführung bezieht sich auf den gesamten Veranlagungszeitraum (s. § 11 Abs. 1 AbwAG). D.h., die Befreiung von der Abgabepflicht kann nur dann erreicht werden, wenn die genannten Schwellenwerte im gesamten Veranlagungszeitraum unterschritten sind. Wird für einen Veranlagungszeitraum eine oder mehrere Herabklärungen gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben, so ist hinsichtlich einer möglichen Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG Folgendes zu beachten:

1. Erklärungszeitraum = gesamter Veranlagungszeitraum  
Entspricht der Erklärungszeitraum gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG dem gesamten Veranlagungszeitraum, so ist bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine Abgabenbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG gegeben.
2. Erklärungszeitraum  $\neq$  gesamter Veranlagungszeitraum  
Entspricht der Erklärungszeitraum gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG nicht dem (gesamten) Veranlagungszeitraum (z.B. Erklärung nur für ein Quartal), so ist auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine Abgabenbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AbwAG **nicht** gegeben.

Ausnahme: Werden in einem Veranlagungszeitraum z.B. vier quartalsweise Heraberkklärungen oder z.B. zwei Halbjahresheraberkklärungen abgegeben, so sind in Summe die Erklärungszeiträume gleich dem gesamten Veranlagungszeitraum und damit ist bei Unterschreitung der Schwellenwerte eine Abgabebefreiung gegeben.

Das Abwasserabgabengesetz beinhaltet zwei Regelungen, die Vorgaben zur Berechnung der Schadeinheiten beinhalten, wenn bei der behördlichen Überwachung eine Überschreitung der Schwellenwerte für einen abgaberelevanten Schadstoff oder Schadstoffgruppe festgestellt und im Bescheid kein Überwachungswert für den Parameter festgelegt wurde. In diesen Fällen ist von der Festsetzungsbehörde zu entscheiden, ob die Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 AbwAG (s. a)) oder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG (s. b)) zu berechnen ist. Bei der Berechnung der Abwasserabgabe ist in den v.g. Fällen Folgendes zu beachten (→ s. auch Urteil des OVG Münster – Az. 9 A 200/09):

- a) Wurde kein Überwachungswert festgesetzt bzw. kein Wert erklärt, weil bei dem Parameter nicht mit einer Überschreitung des Schwellenwertes zu rechnen war, so sind die Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 AbwAG zu ermitteln. Diese Annahme ist begründet, wenn in den Vorjahren keine Untersuchungsergebnisse über dem Schwellenwert lagen (z. B. Schwermetalle oder AOX im rein kommunalen Abwasser).

Die Zahl der Schadeinheiten wird dann unter Zugrundelegung der Konzentration des Schwellenwertes als Überwachungswert berechnet (→ s. Ziffer 3.1.1.2 i.V. mit Ziffer 5.1.1). In diesem Fall, in dem kein Überwachungswert festgesetzt oder erklärt wurde, wird nicht überprüft, ob der Schwellenwert als eingehalten gilt, weil in § 4 Abs. 4 Satz 5 AbwAG die Formulierung „und auch nicht als eingehalten gilt“ fehlt.

- b) In den Fällen, in denen trotz einer zu erwartenden Überschreitung des Schwellenwertes [z.B. auf Grund von Überschreitungen in den Vorjahren – s.a)] oder aber eines Vollzugsdefizits noch kein Überwachungswert festgesetzt wurde bzw. nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärt wurde (z.B. für Parameter AOX nach Zusammenlegung von 2 Kläranlagen, bei denen der Schwellenwert für diesen Parameter auf der aufnehmenden Kläranlage bislang nicht überschritten wurde), erfolgt die Ermittlung der Schadeinheiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG (→ s. Ziffer 3.1.1.3). Weitere Fälle, in denen eine Ermittlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG in Betracht kommt (→ s. Kommentar Berendes, 3. Auflage 1995, S. 109):

- Die Einleitung ist behördlich nicht zugelassen (sog. Illegale Abwassereinleitung)
- Es liegt noch kein förmlicher Bescheid vor (z.B. bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Abwassereinleitung) oder der Bescheid ist nicht wirksam.

Bei einer Bewertung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG ist allerdings der gesamte Betrag nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG verrechenbar (→ s. Kommentar von Köhler/Meyer, 2. Auflage 2006, Rdnr. 69 zu § 6).

#### 5.1.2.1 Urteil zu § 6 Abs. 1 Satz 2 (Höchstes Messergebnis)

Seit 1991 erfolgt die Berechnung der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des Überwachungswertes. Nach dem Urteil des BVerwG vom 15.01.2002 – Az.: 9 C 4.01 – reicht ein einziges Messergebnis einer behördlichen Überwachung aus, um als „höchstes Messergebnis“ der Berechnung der Schadeinheiten zu dienen.

#### 5.1.3 Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge

Wird die im wasserrechtlichen Bescheid zugelassene Abwassermenge für kürzere Zeiträume (so genannte Kurzzeitabwassermenge) nicht eingehalten, so sind die Schadeinheiten für alle im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegten Überwachungswerte zu erhöhen. Werden sowohl die Wassermenge als auch einzelne Überwachungswerte nicht eingehalten, so ist die Zahl der Schadeinheiten unter Zugrundelegung des höchsten Vomhundertsatzes zu berechnen.

Bei Überschreitung des festgelegten Überwachungswertes für die Kurzzeitabwassermenge ist im Zusammenhang mit Heraberkklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG zu beachten, dass die Erklärungen auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 6 AbwAG dann nicht zu werten/ zu berücksichtigen sind.

*Dazu folgendes Beispiel:*

Die im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Kurzzeitabwassermenge (gem. § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG) von 6.906 m<sup>3</sup>/d wurde einmal überschritten. Die Probenahme ergab einen Wert von **8.426 m<sup>3</sup>/d**. Die vier vorangegangenen Probenahmen ergaben Werte, die unterhalb des im Bescheid festgelegten Wertes lagen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des v.g. Wertes bei der Ermittlung der Abwasserabgabe ist zu beachten, dass

- 1.) die 4- aus 5- Regel nicht gilt, da es sich bei der Kurzzeitabwassermenge nicht um einen „Parameter“ handelt, der vom § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwV erfasst ist. Der dortige Wortlaut „ein nach dieser Verordnung“ macht die Anwendung der 4- aus 5- Regel davon abhängig, ob die AbwV einen entsprechenden Parameter als Vorgabe in seinen Anhängen enthält. Die Kurzzeitabwassermenge ist aber im Anhang 1 der AbwV nicht als Parameter aufgeführt. (→ s. auch Urteil des BVerwG vom 15.01.2002 (BVerwG 9 C 4.01 - Seite 18)).

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung in § 4 Abs 4 Satz 6 AbwAG „ ..., so wird die Zahl der Schadeinheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht.“ die 4- aus 5- Regel bewusst nicht zulässt.

- 2.) es unerheblich ist, ob es sich bei der Überschreitung der Kurzzeitabwassermenge um Schmutzwasser (d.h. den Abfluss bei Trockenwetter) oder aber um Schmutz- und Niederschlagswasser handelt. Der Abfluss ist wetterunabhängig zu betrachten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das BVerwG-Urteil vom 31.08.2005- Az. 9 C 3.04, 3. Leitsatz, hinzuweisen, nach dem zwar eine unmittelbare oder analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 AbwV nicht möglich ist, jedoch eine entspre-

chende Regelung in der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht ausgeschlossen wird.

Somit sind die Schadeinheiten für sämtliche abgaberechtlich relevante Parameter um den sich ergebenden prozentualen Erhöhungsfaktor  $[0,5^* ((8.426-6.906)/6.906) = 11,00 \%$ ] zu erhöhen.

Hinweis: Sofern in den wasserrechtlichen Erlaubnissen Kurzzeitabwassermengen mit verschiedenen Einheiten (l/s, m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/d) aufgenommen worden sind, sind diese auch behördlich zu überwachen, da die Regelungen ansonsten ins Leere laufen würden. (→ s. auch Erlass vom 11.04.2013 – Az. 22-62005/01)

#### **5.1.4 Überschreitung der JSM**

Eine Überschreitung der JSM hat – im Gegensatz zur Überschreitung einer Kurzzeitabwassermenge (→ s. Ziffer 5.1.3) - keine unmittelbaren Folgen für die Abwasserabgabeberechnung. D.h. auch bei einer Überschreitung der JSM ist die im Bescheid festgelegte JSM zur Ermittlung der Schadeinheiten heranzuziehen.

Ungeachtet dessen ist aber vom Betreiber zu begründen, weswegen es zu einer Überschreitung der JSM gekommen ist. Ggfs. ist dann im Bescheid eine Anpassung der JSM vorzunehmen, da ansonsten die Gefahr einer Abgabenhinterziehung gegeben ist. Die Erstellung eines korrekten, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bescheides ist von der zuständigen Behörde im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zum Vollzug des AbwAG sicherzustellen.

#### **5.2 Folgen der Überwachung für den Abgabesatz**

Neben der Erhöhung der Schadeinheiten können Überschreitungen des Überwachungswertes auch zum Verlust der Abgabesatzermäßigung führen.

Der Abgabesatz wird unter den in § 9 Abs. 5 AbwAG festgelegten Voraussetzungen ermäßigt.

Eine Ermäßigung des Abgabesatzes erfolgt, wenn

- die Berechnung der Schadeinheiten auf Grund eines Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder auf Grund einer Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erfolgt und diese Überwachungswerte mindestens den Anforderungen nach § 7a WHG (alt) oder § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG (neu) (Mindestanforderungen) entsprechen und
- die Mindestanforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.

Bei der Prüfung, ob die Abgabesatzermäßigung zu gewähren ist, sind beide v. g. Voraussetzungen zu erfüllen.

Wenn nun der Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 bzw. der erklärte Wert nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG den Anforderungen der AbwV entspricht, ist weiterhin zu prüfen, ob auch die Messwerte den Anforderungen genügen. Bei der Anwendung der „4- aus 5- Regel“ sind die Messwerte mit der entsprechenden Anforderung in der AbwV zu vergleichen.

Es kann also der Fall eintreten, dass der Abgabesatz trotz einer Überschreitung des Überwachungswertes zu ermäßigen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Überwachungswert unterhalb der Anforderungen der AbwV liegt und die Messwerte unter Anwendung der „4- aus 5- Regel“ die Anforderung der AbwV nicht überschreiten.

## **6. Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)**

### **6.1 Allgemeine Einleitung**

Der wasserrechtliche Überwachungswert und die Konzentration des tatsächlich in ein Gewässer eingeleiteten Abwassers können sehr weit auseinander liegen. Da eine Überschreitung des behördlich festgesetzten Überwachungswertes jedoch weitreichendere Konsequenzen als eine Erhöhung der Abwasserabgabe haben kann, sollte der Einleiter stets darauf bedacht sein, diesen Überwachungswert möglichst nie zu überschreiten. Dies setzt insbesondere bei biologischen Abwasserreinigungsanlagen voraus, dass der angestrebte Betriebswert den Überwachungswert erheblich unterschreitet.

Der Einleiter kann unter den nachstehend genannten Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum einen niedrigeren Überwachungswert als den nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegten Wert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge erklären. Dieser Wert wird dann für den bestimmten Zeitraum der Abgabeberechnung zu Grunde gelegt.

Die Abwassermenge i. S. des § 4 Abs. 5 AbwAG ist die stets im wasserrechtlichen Bescheid festzulegende Jahresschmutzwassermenge, da nur diese ein der Abgabeberechnung zu Grunde liegender Wert ist. Andere im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Wassermengen (Kurzzeitabwassermengen → s. Ziffer 5.1.3) wirken sich nur bei einer Überschreitung erhöhend auf die Schadeinheiten aus, sie werden jedoch nicht direkt zur Berechnung der Schadeinheiten herangezogen.

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 AbwAG kann auch ein nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärter Wert nach § 4 Abs. 5 herabberklärt werden, weil § 4 Abs. 2 bis 5 AbwAG entsprechend anzuwenden sind.

Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG dienen nicht nur der Abgabeersparnis für den Einleiter, sondern sind auch aus der Sicht des Gewässerschutzes zu begrüßen, da sie auch zu geringeren Einleitungsfrachten führen. Anwendungsfälle können z. B. saisonale Ablaufschwankungen, befristete verfahrenstechnische Umstellungen oder durch Produktions- und Betriebsabläufe bedingte vorübergehende geringere Schadstoffkonzentrationen bzw. Schmutzwassermengen sein. Herabberklärungen sind danach „typischerweise als kurzfristige Reaktion auf veränderte Umstände“ anzusehen (→ s. auch BVerwG-Urteil vom 16.03.2005 – Az.: 9 C 7.04).

## 6.2 Abgabe und Inhalt der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG

Das Abwasserabgabengesetz verlangt eine Erklärung, d. h. einen Antrag des Einleiters. Für die entsprechende Erklärung steht auf den Internetseiten des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ein Vordruck zur Verfügung.

Förmliche Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Erklärung sind:

- Die Erklärung ist gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.
- Die Erklärung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Erklärungszeitraumes bei der zuständigen Behörde eingehen.
- Der in der Erklärung angegebene Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen und zusammenhängend innerhalb eines Veranlagungsjahres liegen.
- In der Erklärung sind zwingend die Umstände für die Heruntererklärung des Überwachungswertes (fachlich) plausibel anzugeben. Die Plausibilität ist von der zuständigen Behörde zu prüfen.
- Die Verminderung der Schadeinheiten des heruntererklärten Überwachungswertes bzw. die Verringerung der Jahresschmutzwassermenge muss mindestens 20 % betragen.
- Die Einhaltung des erklärten Wertes ist über ein anerkanntes Messprogramm des Einleiters nachzuweisen.

Wird die Erklärung fortlaufend mit grundsätzlich gleichem Inhalt wiederholt, so hat die zuständige Behörde nach Kenntnisnahme zu prüfen, ob der wasserrechtliche Bescheid anzupassen ist. Hinsichtlich einer möglichen Anpassung wird auch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 20.11.2014 verwiesen.

*Beispiele bei Nichteinhaltung der 2-Wochen-Frist:*

1. Heraberklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG vom 20.06.2007 für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2007 → Eingang bei der UWB am 25.06.2007
2. Heraberklärung gem. § 4 Abs. 5 AbwAG vom 21.09.2007 für den Zeitraum 01.10. bis 31.12.2007 → Eingang bei der UWB am 15.10.2007

Auf Grund der Nichteinhaltung der 2-Wochen-Frist sowohl bei 1. als auch bei 2. ist im Rahmen der Festsetzung der Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr zu klären, wie die beiden Erklärungen bei der Ermittlung der Abgabe zu berücksichtigen/zu werten sind. Dazu folgende Ausführungen:

1. Da die Erklärung vom 20.06.2007 bei der zuständigen Behörde gem. Eingangsstempel erst am **25.06.2007** eingegangen ist, beginnt die 2-Wochen-Frist auch erst ab diesem Termin zu laufen. D.h. die Frist für den Erklärungszeitraum verschiebt sich entsprechend (s. Kommentar von Kotulla, 2005, RdNr. 64 zu § 4 AbwAG). Der Erklärungszeitraum beginnt damit erst am 09.07.2007 und endet am 08.10.2007.
2. Da die Erklärung vom 21.09.2007 bei der zuständigen Behörde gem. Eingangsstempel erst am **15.10.2007** eingegangen ist, beginnt die 2-Wochen-Frist ab diesem Termin zu laufen. D.h. die Frist für den Erklärungszeitraum verschiebt sich entsprechend. Der Erklärungszeitraum beginnt damit erst am 29.10.2007 und endet am 28.01.2008. Diese Erklärung kann nicht ge-

wertet werden, da der im § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG geforderte Zeitraum von 3 Monaten im Veranlagungsjahr nicht eingehalten (→ s. auch BVerwG-Urteil vom 23.08.1996 – Az.: 8 C 10.95).

### 6.3 Anforderungen an das Messprogramm

Nach § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG ist die Einhaltung des erklärten Wertes entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Messprogramm nachzuweisen. In dem Messprogramm sind auch die Bestimmungsverfahren festzulegen. Neben den in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Bestimmungsverfahren dürfen auch gleichwertige Verfahren zum Einsatz kommen. Auf den Erl. d. MU vom 03.02.2011, Az.: 22 – 62411 (A), wird hingewiesen. An das Messprogramm des Betreibers dürfen aber keine höheren Anforderungen gestellt werden.

Neben der Qualität der Eigenmessungen ist im Messprogramm auch die Häufigkeit der Probenahme festzulegen.

### 6.4 Überprüfung der Erklärung

Bei der Festsetzung der Abwasserabgabe ist die Einhaltung des erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 AbwAG zu überprüfen. Auf Grund des Urteil des BVerwG vom 15.04.2008 – Az. 7 B 9.08 – kommen Erklärungen nur zum Tragen, wenn der Überwachungswert im Veranlagungsjahr eingehalten ist oder unter Berücksichtigung der „4- aus 5- Regel“ als eingehalten gilt. Bei Nichteinhaltung des Überwachungswertes muss nicht geprüft werden, ob ein Erklärungswert eingehalten wurde oder nicht - in diesen Fällen sind die Erklärungen nicht zu werten und bei der Ermittlung der Schadeinheiten ist der Überwachungswert zu Grunde zu legen.

Ist der Überwachungswert im Veranlagungsjahr eingehalten oder gilt als eingehalten, so werden die Ergebnisse der behördlichen Überwachung und des anerkannten Messprogramms in eine chronologische Reihenfolge gebracht. Bei der „4- aus 5- Regel“ sind die behördlichen Messergebnisse und die Ergebnisse des Messprogramms gleichwertig. Ergibt die Überprüfung, dass der erklärte Wert nicht eingehalten wurde und er auch nicht als eingehalten gilt, so führt dies nicht zu einer Erhöhung der Schadeinheiten, sondern lediglich zum Unwirksamwerden der Erklärung für diesen Parameter. Der Abgabeberechnung ist somit auch für den Erklärungszeitraum der Überwachungswert nach § 4 Abs. 1 AbwAG bzw. der erklärte Wert nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zu Grunde zu legen.

Die Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG sieht nicht vor, die Einhaltung der Werte an Bedingungen zu knüpfen. Das heißt, dass z.B. für den Parameter  $N_{ges}$  erklärte Werte unabhängig von der Temperatur (→ s. Ziffer 3.1.2.1) einzuhalten sind.

## **6.5 Fallbeispiele zur Wertung der Untersuchungsergebnisse aus der behördlichen Überwachung und aus dem anerkannten Messprogramm**

Beispiele zur Wertung von Untersuchungsergebnissen aus der behördlichen Überwachung und aus dem anerkannten Messprogramm bei Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG sind der Anlage 2 zu entnehmen. Dort finden sich auch Beispiele für die Anwendung der „4- aus 5-Regel“.

## **6.6 Abgabesatz**

Die Höhe des Abgabesatzes wird in § 9 AbwAG geregelt. Der § 9 Abs. 6 AbwAG enthält eine Sonderregelung für den Abgabesatz im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG.

Diese Regelung ist die Grundlage dafür, dass der Abgabesatz bereits im Erklärungszeitraum ermäßigt werden kann, ohne dass der Überwachungswert bereits im Erklärungszeitraum den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Ziff. 1. entsprechen muss (→ s. auch Ziffer 4.3).

## **7. Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionskosten (§ 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG)**

### **7.1 Allgemeines zur Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionskosten**

Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, die der Verringerung der Schadstofffracht eines abgaberelevanten Parameters um mindestens 20 % dienen, können in voller Höhe mit der Abgabe verrechnet werden, die drei Jahre vor Inbetriebnahme der „neuen“ Anlage angefallen sind. Dies gilt auch für einen nach § 57 WHG zu behandelnden Teilstrom, sofern an der Gesamteinleitung ebenfalls eine Verringerung der Schadstofffracht zu erwarten ist (→ § 10 Abs. 3 AbwAG).

Außerdem kann die Abwasserabgabe mit den Investitionskosten für Abwasseranlagen verrechnet werden, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht (→ § 10 Abs. 4 AbwAG). Voraussetzung ist, dass die Anlage, der das Abwasser zugeführt wird, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht oder angepasst wird und insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Investitionskosten bei der Festsetzung der Abwasserabgabe ist ein Antrag des Abgabepflichtigen. Hierfür sind in Niedersachsen entsprechende Vordrucke eingeführt worden.

### **7.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG**

Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, die der Verminderung der Schadstofffracht eines abgaberelevanten Parameters dienen, können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des Antrages ist, dass der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach der durchgeführten Maßnahme eine Minderung der Fracht eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zu Grunde zu liegenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 % erwarten lässt. Die Minderung des Überwachungswertes allein genügt nicht, denn bei gleichzeitiger Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge führt dies nicht zu der geforderten Frachtminderung. Als Folge des Verrechnungsantrages ist der Überwachungswert in der wasserrechtlichen Erlaubnis um mindestens 20% zu vermindern.

Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Abwasserabgabengesetzes sind Bauwerke und Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Ihnen gleichgestellt sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern.

Investitionskosten für Maßnahmen die der Instandhaltung und Wartung dienen, können nicht auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 AbwAG mit der Abwasserabgabe verrechnet werden.

Die Regelung ist seit dem 01.01.1994 auch für „Teilstrombehandlungsanlagen“ anwendbar, wenn in einem zu behandelnden Teilstrom eine Minderung der Schadstofffracht eines abgaberelevanten Parameters um 20 % und außerdem an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Minderung der Gesamtschadstofffracht zu erwarten ist. Unter Teilstrombehandlungsanlagen sind diejenigen Abwasserbehandlungsanlagen zu verstehen, die auf Grund der Forderungen in der AbwV „am Ort des Anfalls“ oder „vor Vermischung“ zur Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik zu errichten sind.

Es können jedoch nur Investitionen für Schadparameter berücksichtigt werden, die vorher an der Gesamteinleitung „bewertet“ wurden, d. h. die vorher über dem Schwellenwert gem. Anlage zu § 3 AbwAG lagen. Fordert die Wasserbehörde eine Erweiterung bzw. den Neubau einer Teilstrombehandlungsanlage, weil dieses auf der Grundlage der Anforderungen nach § 57 WHG zu fordern ist, so können die hierfür notwendigen Investitionen nur dann mit der Abwasserabgabe verrechnet werden, wenn ein Schadstoff bzw. eine Schadstoffgruppe vermindert wird, für die bisher an der Gesamteinleitung auch eine Abgabe festgesetzt wurde.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Abgabepflichtigen nur der Nettobetrag (d.h. die reinen Investitionskosten ohne MWSt.) bei der Verrechnung berücksichtigt werden darf (s. Kommentar von Köhler/Meyer, 2. Auflage 2006, RdNr. 84 zu § 10 AbwAG).

### **7.2.1 Urteile zu § 10 Abs. 3 AbwAG**

#### **- Verrechnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG**

Voraussetzung für die Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe ist die Minderung der Fracht eines „bewerteten“ Schadstoffs oder einer „bewerteten“ Schadstoffgruppe im geforderten Maß. „Bewertet“ sind auf der Grund-

lage des Urteils des BVerwG vom 08.09.2003 – Az.: 9 C 1.03 – diejenigen Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, für die im Verrechnungszeitraum in den maßgeblichen Festsetzungsbescheiden eine Abgabe erhoben wurde.

Ein „zu behandelnder Teilstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG setzt nach dem v.g. Urteil keine entsprechenden wasserrechtlichen Regelungen voraus. Es ist ausreichend, dass die Behandlung des Abwasserstroms nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist.

- Verrechnungsverbot nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AbwAG

Nach § 10 Abs. 3 AbwAG können Aufwendungen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht für den nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhten Teil der Abgabe. Eine solche Erhöhung der Abgabe ist vorzunehmen, wenn ein der Abgabeberechnung zu Grunde zu legenden Überwachungswert im Veranlagungszeitraum überschritten wird. Mit Urteil vom 26.11.2003 – Az.: 9 C 4.03 – stellt das BVerwG klar, dass das Verrechnungsverbot auch dann gilt, wenn die Schadeinheiten, denen ein erklärter Wert nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG zu Grunde liegt, auf Grund von Überschreitungen zu erhöhen ist, denn auch diese Erhöhung basiert auf § 4 Abs. 4 AbwAG.

Eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AbwAG ist auch dann ausgeschlossen, wenn wegen Nichteinhaltung des Überwachungswerts eine Abgabe für einen Schadstoff zu entrichten ist, bei dem zunächst gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AbwAG eine Bewertung der Schädlichkeit entfallen war (→ s. auch BVerwG-Urteil vom 18.02.2010 – Az. 7 C 11.09).

- Dreijahreszeitraum i. S. des § 10 Abs. 3 AbwAG

Mit Urteil vom 17.10.1997 – Az.: 8 C 26.96 – entscheidet das BVerwG, dass für die Berechnung des Dreijahreszeitraumes, in dem gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG Aufwendungen für den Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage zu einer Minderung der geschuldeten Abwasserabgabe führen können, nicht der Zeitpunkt der „ursprünglich“ vorgesehenen, sondern derjenige der tatsächlichen Inbetriebnahme der neuen Anlage maßgeblich ist, wenn sich deren Fertigstellung verzögert und die Abgabe erst nach der tatsächlichen Inbetriebnahme erhoben wird.

Maßgeblich als Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist nach dem Urteil des OVG Münster vom 18.12.1998 – Az.: 9 A 3484/95 – der Zeitpunkt, in dem die Abwasserbehandlungsanlage ihre volle klärtechnische Leistungsfähigkeit erreicht.

### **7.3 Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG**

Investitionskosten für Abwasseranlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, können ebenfalls mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Anlage, der das Abwasser zugeführt wird, den a.a.R.d.T. entspricht oder angepasst wird und insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

Zu den Abwasseranlagen zählen nicht nur reine Verbindungskanäle, sondern auch Einrichtungen, die technisch erforderlich sind, um das Sammeln und Fortleiten des Abwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage zu ermöglichen,

wie z.B. Pumpstationen. Herausgenommen werden aber die Kosten für die Hausanschlüsse.

Für den Fall, dass die Abwasserbehandlungsanlage noch nicht den a.a.R.d.T. entspricht, muss der Zeitraum für die Anpassung bereits konkret bestimmt sein. Dies ist z. B. gegeben, wenn eine bestandskräftige Sanierungsanordnung der Wasserbehörde besteht.

Sofern beim Umbau eines Mischsystems zum Trennsystem (Entflechtung) etwaig vorhandene Mischwasserentlastungsbauwerke außer Betrieb gesetzt werden und künftig nur noch der gesamte Schmutzwasseranteil – ohne Niederschlagswasser – dieses Entwässerungsnetzes einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, ist in jedem Fall von einer Minderung der Gesamtschadstofffracht auszugehen. In solchen Fällen ist kein Nachweis mit einem Simulationsmodell erforderlich, so dass eine Darstellung, wie die Schadstofffrachtminderung erreicht wird, ausreicht.

Bei nur teilweiser Entflechtung des Mischsystems mit oder ohne Schließung von Entlastungsbauwerken ist ein Nachweis der Schadstofffrachtminderung (z.B. mit dem Simulationsmodell KOSIM) erforderlich. Auch wenn im Zuge der teilweisen Entflechtung die der Kläranlage zugeführten Niederschlagswassermengen vermindert werden, können aufgrund hydraulischer Umstrukturierungen im Entwässerungsnetz bei entsprechenden Niederschlagsereignissen gleich hohe oder höhere Schadstoffkonzentrationen über die Entlastungsbauwerke in die Gewässer eingeleitet werden.

### **7.3.1 Urteil zu § 10 Abs. 4 AbwAG**

Mit Urteil vom 20.01.2004 – Az.: 9 C 13.03 – hat das BVerwG die Entscheidung getroffen, dass Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Abwasser vorhandener Einleitungen i. S. d. § 10 Abs. 4 AbwAG einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, nicht nur mit der Abwasserabgabe für die wegfallenden Einleitungen, sondern auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, an die zugeführt wird, verrechnet werden können.

## **7.4 Welche Abwasserabgabe steht für die Verrechnung zur Verfügung?**

Verrechenbar ist die, für die Gesamteinleitung in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme insgesamt geschuldete Abgabe, mit Ausnahme des nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhten Teils der Abgabe. Es steht also die Abwasserabgabe für alle bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen zur Verfügung und nicht nur die anteilige Abgabe für den verminderten Schadstoff.

Von der Verrechnung ist der Anteil der Abwasserabgabe abzuziehen, der aus einer Erhöhung der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG resultiert. Geht nun mit der Erhöhung der Schadeinheiten auch ein Verlust der Abgabesatzermäßigung einher, steht für die Verrechnung mit den Investitionskosten die Abwasserabgabe zur Verfügung, die mit den Schadeinheiten ohne Überschreitung, multipliziert mit dem vollen Abgabesatz, berechnet wird.

Bei einer Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG steht neben der Abwasserabgabe für die künftig entfallende Einleitung, auch die Abwasserabgabe für die Einleitung aus der Abwasserbehandlungsanlage zur Verfügung, an die das Abwasser zugeführt wird.

Die gesamte Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Minderung um 20 % nicht erreicht wird. Die nacherhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu verzinsen.

Wurde bereits Abwasserabgabe für einen Zeitraum gezahlt, der als Verrechnungszeitraum anerkannt werden kann, so besteht grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch. Die Rückerstattung zuviel gezahlter Abgabe ist nicht zu verzinsen.

Der Antrag ist nach dem Abwasserabgabengesetz an keine Frist gebunden. Die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs unterliegt jedoch der Festsetzungsverjährung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 Nds. AG AbwAG i.V.m. § 169 Abs. 1 AO. Mit der Festsetzungsverjährungsfrist läuft eine Zeitspanne ab, in der die Abgabebescheide geändert werden können (→ s. auch Erlass vom 21.12.2006 – Az. 25-62005/N bzw. OVG Lüneburg vom 03.01.2011 - 13 LA 103/09).

Dazu folgendes Beispiel:

Ein Anlagenbetreiber tätigt Investitionen zur Verbesserung der Reinigungsleistung seiner Kläranlage und nimmt die Anlage zum 01.01.2007 in Betrieb. Am 20.03.2011 stellt er einen Antrag auf Verrechnung. Kann der Anlagenbetreiber die Abgabe der Veranlagungsjahre (VJ) 2004, 2005 und 2006 (= 3 Jahre vor Inbetriebnahme) mit den Investitionskosten verrechnen?

Die Verjährungsfrist für die Abgabe des VJ 2004 beginnt am 01.01.2005 zu laufen. Sie beträgt 4 Jahre und endet somit am 31.12.2008. Für die anderen VJ´e endet die Verjährungsfrist am 31.12.2009 bzw. 31.12.2010. Da der Antrag auf Verrechnung jedoch erst am 20.03.2011 gestellt wurde, ist somit weder die Abgabe aus dem VJ 2004 noch die aus den VJ´en 2005 und 2006 verrechenbar.

## **8. Rundungen**

### **8.1 Rundung der Schadeinheiten**

Schadeinheiten sind auf volle Einheiten nach unten zu runden. Sind z.B. auf Grund einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG für einen Parameter die Schadeinheiten für mehrere Zeiträume zu ermitteln, so erfolgt die Rundung der Schadeinheiten für jeden zu ermittelnden Zeitraum (abschnittsweise Ermittlung).

Auch bei der Ermittlung der Schadeinheiten für Kleineinleiter (§ 7 AbwAG) und Niederschlagswasser (§ 8 AbwAG) erfolgt eine Rundung nach unten. Dies führt bei einer Gemeinde mit nur 1 Kleineinleiter mit nur 1 angeschlossenen Einwohner dazu, dass keine Abgabe zu zahlen ist (0,5 SE → gerundet 0 SE).

## 8.2 Rundung von Flächengrößen

Bei der Ermittlung der Schadeinheiten für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser gemäß § 7abs. 1 Satz 2 AbwAG sind volle Hektar zugrunde zu legen. Dabei ist auf volle Hektar nach unten zu runden.

## 8.3 Rundung von €-Beträgen

### 8.3.1 Rundung bei Parameter bezogener Ermittlung der Abgabe

Bei der Parameter bezogenen Ermittlung der Abwasserabgabe werden die (gerundeten) Schadeinheiten multipliziert mit dem anzusetzenden Abgabesatz gemäß § 9 Abs. 4/5 AbwAG (→ Ziffern 4.1, 4.2). Die sich so errechnete Abgabe ist mit 2 Nachkommastellen anzugeben, wobei ggfs. eine kaufmännische Rundung erfolgt (ist die 3. Nachkommastelle eine 0,1,2,3 oder 4 wird nach unten gerundet; bei 5,6,7,8 oder 9 wird nach oben gerundet).

### 8.3.2 Rundung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe

Die Ermittlung der insgesamt zu zahlenden Abwasserabgabe erfolgt durch Aufsummation der Parameter bezogenen Abwasserabgabe. Die zu zahlende Abwasserabgabe ist kaufmännisch auf volle € zu runden (Nachkommastellen von 0 ... 49 Cent werden nach unten gerundet; Nachkommastellen von 50 .... 99 Cent werden nach oben gerundet).

Auch bei der Abgabeberechnung für die Kleininleiter ist die vom Abgabepflichtigen zu zahlende Abwasserabgabe kaufmännisch auf volle € zu runden.

*Beispiel 1:*

Parameter	Zeitraum	SE errechnet	SE gerundet	Abwasserabgabe
CSB	01.01.-30.06.	634,35	634	11.345,43 €
	01.07.-30.09.	317,89	317	5.672,72 €
	01.10.-31.12.	319,50	319	5.708,51 €
				<u>22.726,66 €</u>
P	01.01.-30.06.	400,03	400	7.158,00 €
	01.07.-31.12.	402,35	402	7.193,79 €
				<u>14.351,79 €</u>
N	01.01.-31.12.	655,75	655	11.721,23 €
Abwasserabgabe gesamt:			22.726,66 €	
			+	14.351,79 €
			+	<u>11.721,23 €</u>
				48.799,68 €

**zu zahlende Abwasserabgabe: 48.800,00 €**

*Beispiel 2 (Kleininleiter):*

Anzahl der abgabepflichtigen Einwohner: 23

Abwasserabgabe:  $23 \cdot 0,5 = 11,5$  SE (errechnet)  $\rightarrow$  11 SE (gerundet)  $\rightarrow$  393,69 €

**zu zahlende Abwasserabgabe: 394,00 €**

## 8.4 Rundung beim „Vomhundertsatz“

Die Erhöhung von Schadeinheiten z.B. auf Grund von Überschreitungen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 oder 4 AbwAG) erfolgt um einen Vomhundertsatz (= prozentuale Erhöhung). Die prozentuale Erhöhung ist mit 2 Nachkommastellen zu berücksichtigen; erforderlichenfalls hat eine mathematische Rundung zu erfolgen.

## 8.5 Rundung von Messwerten

Gemäß § 6 Abs. 2 AbwV ist für die Einhaltung eines in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten Wertes die Anzahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV, mindestens jedoch zwei signifikante Stellen, maßgebend. Dies führt in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgehensweisen, da die Formulierungen in den Verfahrensvorschriften in vielen Fällen mit z.B. „höchstens 3 signifikante Stellen“ weich gefasst sind. Ob Messwerte ggfs. zu runden sind, ist ebenfalls in der dazugehörigen Verfahrensvorschrift festgelegt.

Die Formulierung in § 6 Abs. 2 AbwV kann dazu führen, dass durch ggfs. vorzunehmende Rundungen von Messergebnissen Anforderungen eingehalten werden, die eigentlich überschritten wurden. Dazu folgende Beispiele für den Parameter P:

Beispiel 1: Überwachungswert: 1 mg/l

Messwert: 1,49 mg/l  $\rightarrow$  gerundet: 1 mg/l  $\rightarrow$  ÜW eingehalten

Beispiel 2:

Überwachungswert: 1,0 mg/l

Messwert: 1,51 mg/l  $\rightarrow$  gerundet: 1,5 mg/l  $\rightarrow$  50% Überschreitung

Beispiel 3:

Überwachungswert: 1,00 mg/l

Messwert: 1,51 mg/l  $\rightarrow$  51% Überschreitung

Den „signifikanten Stellen“ kommt somit bei der Messwertangabe eine besondere Bedeutung zu. Von daher ist die Berücksichtigung der Anzahl der signifikanten Stellen bereits bei der Festsetzung eines Überwachungswertes angezeigt. Auf den Erl. d. MU vom 05.09.2011, Az.: 22 – 62005/01 wird hingewiesen.

## 9. Abgabebescheid

### 9.1 Vorbehalt

Die Festsetzung der Abwasserabgabe gegenüber dem Abgabepflichtigen erfolgt durch einen Bescheid. Da eine Änderung eines Bescheides nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. auf Grund einer Geschäftsprüfung), ist es daher zwingend erforderlich, in den Bescheid einen Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO aufzunehmen. Diesbezüglich bietet sich z.B. nachfolgender Formulierungsvorschlag an: „Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9 des Nds. AGAbwAG in Verbindung mit § 164 AO steht die Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.“ (→ s. auch Erlass vom 27.06.2011 – Az. 22-62005/01).

### 9.2 Verwaltungskostenpauschale

#### 9.2.1 Kommunale/gewerbliche Kläranlagen

Für die Erstellung eines Abwasserabgabebescheides steht den Unteren Wasserbehörden eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 480,00 € zu (→ s. auch RdErl. des MU vom 04.12.2017 – Az. Ref22-62005/100-0002).

Auf die Einziehung der Abwasserabgabe ist in den Fällen gemäß § 156 Abs. 2 AO zu verzichten, in denen die Abwasserabgabe den Betrag von 480,00 € (Geringfügigkeitsgrenze) unterschreitet, da der Verwaltungsaufwand in diesen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe der Abwasserabgabe steht. In v.g. Fällen steht der Unteren Wasserbehörde eine Verwaltungskostenpauschale nicht zu; die Überprüfung der Abgabenhöhe ist jedoch in einem Aktenvermerk festzuhalten.

#### 9.2.2 Kleininleiter

Die Verwaltungskostenpauschale und die Geringfügigkeitsgrenze in Ziffer 9.2.1 gelten nicht für die Kleininleiterabgabe. Für die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleininleiter steht der zuständigen Gemeinde eine Pauschale in Höhe von 2,56 €/Bescheid zu. Jedoch steht Gemeinden mit nur 1 Kleininleiter mit nur 1 angeschlossenen Einwohner, für den gemäß den Ausführungen in Ziffer 8.1 2. Absatz Satz 2 keine Abgabe zu zahlen ist, v.g. Pauschale nicht zu.

## 10. Säumniszuschläge

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 12 des Nds. AGAbwAG in Verbindung mit § 240 AO sind bei Zahlungsverzug des Abgabepflichtigen zwingend Säumniszuschläge zu erheben (→ s. auch Erlass vom 08.02.2008 – Az. 22-62005/01). Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. AGAbwAG ist der § 3 Abs. 3 und 4 der AO bei der Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden. Danach gehören Säumniszuschläge zu den steuerlichen Nebenleistungen (§ 3 Abs. 3 AO), die gemäß § 3 Abs. 4 AO den verwaltenden Körperschaften zufließen und damit nicht an das Land abzuführen sind.

## **Kommentare zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes**

1. Berendes  
Das Abwasserabgabengesetz  
3. Auflage  
Verlag C. H. Beck München 1995  
ISBN 3 406 3944903
  
2. Köhler, Helmut und Meyer, Cedric C.  
Abwasserabgabengesetz – Kommentar  
2. vollständig überarbeitete Auflage  
Verlag C. H. Beck München 2006  
ISBN 3 406 53641 7
  
3. Sieder, Zeitler, Dahme  
Wasserhaushaltsgesetz  
Abwasserabgabengesetz  
(Lose-Blatt-Sammlung)  
Verlag C. H. Beck München
  
4. Kotulla, Michael  
Abwasserabgabengesetz - Kommentar  
Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart 2005  
ISBN 3 17 018401 6





























**Fallbeispiel 15:**

Stand: 10.02.2017

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- SE = Schadeinheit
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid A
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV
- SW = Sanierungswert gem. Bescheid B

SW			
			x
MA		x	x
ÜW			
x	x		x
x	x	x	
	x		
			x
			x
			x
	restlicher Zeitraum Bescheid A	Sanierungszeitraum Bescheid B	restlicher Zeitraum Bescheid A
	Veranlagungsjahr		

- SW ist im Sanierungszeitraum eingehalten  
--> Berechnung der SE im Sanierungszeitraum nach dem SW
- ÜW ist im restlichen Zeitraum eingehalten  
--> Berechnung der SE im restlichen Zeitraum nach dem ÜW
- MA ist im Sanierungszeitraum nicht eingehalten und gilt auch nicht als eingehalten
- MA ist im restlichen Zeitraum eingehalten
- voller Abgabesatz nach § 9 Abs. 5 für das gesamte Veranlagungsjahr, da SW über MA liegt



**Fallbeispiel 17:**

Stand: 10.02.2017

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- ⊙ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gem. § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gem. Bescheid
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

MA				
ÜW				
x	x			⊙ ⊙
x	EW	EW	EW	EW
x	⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙	⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙	⊙ ⊙ ⊙ x ⊙ ⊙ ⊙ ⊙	⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙
	Erklärungszeitraum 1	Erklärungszeitraum 2	Erklärungszeitraum 3	Erklärungszeitraum 4
	Veranlagungsjahr			

- da Erklärungszeitraum vorhanden, zunächst Prüfung, ob ÜW im Veranlagungsjahr eingehalten wurde oder als eingehalten gilt (4- aus 5- Regel)
- ÜW ist im Veranlagungsjahr überschritten (um mehr als 100%)  
--> damit ist es unerheblich, ob in den anderen Erklärungszeiträumen der EW eingehalten wurde oder nicht! Die Erklärungen sind damit nicht zu berücksichtigen.
- Berechnung der SE im Veranlagungsjahr damit nach dem ÜW; Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 (einfache Überschreitung).
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (4- aus 5- Regel) --> ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5
- MA ist im Veranlagungsjahr nicht eingehalten (Überschreitung MA > 100%) --> voller Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

**Fallbeispiel 18:**

**Stand: 14.11.2013**

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- SE = Schadeinheit
- ÜW1 = Überwachungswert 1 gem. Bescheid A
- ÜW2 = Überwachungswert 2 gem. Bescheid B
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

Anmerkung: Die Änderung des ÜW erfolgte durch neuen Bescheid (Stichwort: „logische Sekunde“) z.B. auf Grund von Verbesserungen der Reinigungsleistung.

MA		
ÜW1		
x	x	
ÜW2	x	x
x	x	x
x		x
		x
	ÜW 1 Bescheid A	ÜW 2 Bescheid B
	Veranlagungsjahr	

- ÜW 1 ist im Zeitraum ÜW 1 eingehalten  
--> Berechnung der SE im Zeitraum ÜW 1 mit dem ÜW 1
- ÜW 2 ist im Zeitraum ÜW 2 eingehalten  
--> Berechnung der SE im Zeitraum ÜW 2 mit dem ÜW 2
- MA ist im Veranlagungsjahr eingehalten - -> ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

**Fallbeispiel 19:**

**Stand: 14.11.2013**

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- SE = Schadeinheit
- ÜW1 = Überwachungswert 1 gem. Bescheid A
- ÜW2 = Überwachungswert 2 gem. Bescheid B
- MA = Mindestanforderung gem. AbwV

Anmerkung: Die Änderung des ÜW erfolgte durch neuen Bescheid (Stichwort: „logische Sekunde“) z.B. auf Grund von Verbesserungen der Reinigungsleistung.

MA								
ÜW1								
x		x		x				
ÜW2	x	x						
x		x		x		x		x
x							x	
ÜW 1 Bescheid A			ÜW 2 Bescheid B					
Veranlagungsjahr								

- ÜW 1 ist im Zeitraum ÜW 1 eingehalten  
--> Berechnung der SE im Zeitraum ÜW 1 mit ÜW 1
- ÜW 2 ist im Zeitraum ÜW 2 nicht eingehalten und gilt auch nicht mehr als eingehalten  
--> Berechnung der SE im Zeitraum ÜW 2 mit dem ÜW 2; Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 (einfache Überschreitung, es ist der **höchste Messwert X** ausschlaggebend!)
- MA ist im Veranlagungsjahr eingehalten - -> ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

